

AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON
NIDWALDEN

Amtlicher Teil

Nr. 49 · 4. Dezember 2024

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

Kontakt Tel. 041 619 15 70, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch

AIOLA
ristorante mediterraneo

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche
Weihnachtszeit
und freuen uns auf ein Wiedersehen



AIOLA | Harissenbucht | 6362 Stansstad | 041 610 79 07 | täglich geöffnet www.aiola.ch

INHALTSVERZEICHNIS

Informationen aus dem Regierungsgebäude	2387
Kantonale Abstimmungen	2389
Landrat	2390
Regierungsrat	2423
Direktionen und Amtsstellen	2424
Medieninformation	2424
Landwirtschafts- und Umweltdirektion	2429
Gesundheits- und Sozialdirektion	2430
Handelsregister	2431
Schuldbetreibung und Konkurs	2438
Gerichte	2443
Gemeinden	2445
Baugesuche	2445
Beckenried	2447
Oberdorf	2448
Stans	2450
Selbstständige Anstalten	2451
Zuschlag	2452
Ausschreibung	2459
Landeskirchen	2463



Die nächste Ausgabe Nr. 50 erscheint am
Mittwoch, den 11. Dezember 2024

INFORMATIONEN AUS DEM REGIERUNGSGEBÄUDE

Start zur öffentlichen Mitwirkung zum Agglomerationsprogramm

Mit dem Agglomerationsprogramm sollen Massnahmen in den Bereichen Verkehr, Siedlung und Landschaft vom Bund mitfinanziert werden können. Der Regierungsrat hat das neuste Agglomerationsprogramm zur öffentlichen Mitwirkung durch die Bevölkerung verabschiedet. Diese startet am 3. Dezember 2024 und dauert zwei Monate. Für Interessierte findet am Montag, 2. Dezember, eine Informationsveranstaltung in Stans statt.

Ein Agglomerationsprogramm – kurz AP – dient dazu, Siedlung, Verkehr und Landschaft einer zusammenhängenden Region wirkungsvoll aufeinander abzustimmen. Es listet Kosten von geplanten Massnahmen, deren Nutzen, Finanzierung und den Realisierungszeitpunkt auf. Der Bund kann sich finanziell daran beteiligen. Nachdem der Kanton Nidwalden beim AP der 1. und 2. Generation mitgemacht, bei der 3. und 4. Generation jedoch verzichtet hat, ist er nun an der Entwicklung des Agglomerationsprogramms 5. Generation. Die Arbeiten sind schon weit fortgeschritten. Der Betrachtungsperimeter umfasst alle Nidwaldner Gemeinden sowie Engelberg. Emmetten ist gegenüber dem letzten AP neu als Gemeinde hinzugekommen, die von Bundesbeiträgen profitieren könnte. Dies gilt weiterhin nicht für Dallenwil, Wolfenschiessen sowie auch Engelberg.

Das AP umfasst zahlreiche Massnahmen mit Umsetzungshorizont ab 2028, die in verschiedene Bereiche gegliedert sind. «Beim Verkehr sind die Projekte für eine Umfahrung Stans West und eine Mobilitätsdrehscheibe bei der Kreuzstrasse zentral», hält Baudirektorin Therese Rotzermathyer fest. Deren Realisierung ist für den Zeitraum 2032 bis 2040 vorgesehen. Zusammen mit diesen Vorhaben sollen auch flankierende Massnahmen zur Verkehrsentlastung und -beruhigung eingegeben werden. Weitere Schwerpunkte sind der Ausbau der Radwegroute in Buochs und Beckenried sowie das Betriebs- und Gestaltungskonzept Ennetmoos, mit welchem auch eine Lücke des kantonalen Velonetzes zwischen St. Jakob und der Kantonsgrenze zu Obwalden geschlossen werden soll. Die verkehrliche Aufwertung und Neugestaltung des Ortskerns Ennetbürgen, die Einführung eines Parkleitsystems in Stans oder die Umstellung auf elektrische Busse auf den Postautolinien sind ebenfalls Bestandteile des Agglomerationsprogramms.

Im Bereich Siedlung liegt der Fokus auf einer nachhaltigen und kompakten Entwicklung. Ziel ist es, den Flächenverbrauch und Verlust von Kulturland zu minimieren und die Lebensqualität in Gebieten zu erhöhen. Im Fokus steht dabei die qualitätsvolle Innenentwicklung mit dichten und gleichzeitig grüneren Siedlungen. Eine entscheidende Rolle für die Lebensqualität und Attraktivität urbaner Räume spielt auch die Landschaft. Hier sollen Natur- und Erholungsräume geschützt respektive zugänglich gemacht werden, um einen Ausgleich zur dichten Bebauung zu schaffen. Durch gezielte Massnahmen sollen ökologische Aufwertungen und Vernetzungen gestärkt sowie Landschaftsräume als siedlungsnahe Freiräume gefördert werden.

Informationsveranstaltung zum Start der öffentlichen Mitwirkung

Bevor der Kanton das Agglomerationsprogramm beim Bund zur Prüfung einreicht, kann sich die Öffentlichkeit dazu äussern und Eingaben machen. «Wir sind überzeugt, dass unsere Pläne für Nidwalden eine ausgewogene Entwicklung zwischen Siedlung, Verkehr und Landschaft fördern, und freuen uns zugleich, wenn die Bevölkerung ein wachsames Auge darauf hat und mit konstruktiven Rückmeldungen mögliches Optimierungspotenzial aufzeigt», so Therese Rotzer-Mathyer.

Die Mitwirkung von Privaten, Gemeinden, regionalen Entwicklungsträgern, Parteien, Verbänden, Organisationen und Nachbarkantonen dauert vom 3. Dezember 2024 bis 3. Februar 2025. Sämtliche Infos und Unterlagen sind auf der Website www.nw.ch/ap5 zu finden. Bei Fragen kann das federführende Amt für Raumentwicklung kontaktiert werden. Zum Auftakt der öffentlichen Mitwirkung findet für alle Interessierten am Montag, 2. Dezember, von 18.00 bis 20.00 Uhr eine Informationsveranstaltung im Culinarium Alpinum in Stans statt.

Im Anschluss an die Mitwirkung werden die Stellungnahmen ausgewertet und das AP soweit erforderlich angepasst und finalisiert. Bis Ende März 2025 wird es vom Regierungsrat verabschiedet. Auf diesen Zeitpunkt hin endet die Frist des Bundes für die Einreichung von Agglomerationsprogrammen der 5. Generation.

Stans, 28. November 2024

KANTONALE ABSTIMMUNGEN

Kantonales Abstimmungsbüro

Nachrücken eines Ersatzmitgliedes im Landrat: Wahlfeststellung

Der Gemeinderat Stans hat am 11. November 2024 als Mitglied des Landrates, unter Vorbehalt der Genehmigung des vorzeitigen Rücktritts von Eva Maria Odermatt durch den Landrat, als gewählt erklärt:

Hubert Würsch, 1967, Nägeligasse 15, 6370 Stans

Der Landrat hat mit Beschluss vom 27. November 2024 die Demission von Landrätin Eva Maria Odermatt aus persönlichen Gründen genehmigt. Der Sitz kann durch Nachrücken besetzt werden. Gestützt auf Art. 28 Abs. 1 des Proporzgesetzes (NG 132.1) wird Hubert Würsch als Ersatzmitglied des Landrates bezeichnet.

Diese Wahlfeststellung des Gemeinderates Stans kann binnen drei Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und begründet mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans, angefochten werden. Beschwerdeberechtigt sind die stimmberechtigten Personen.

Stans, 28. November 2024

KANTONALES ABSTIMMUNGSBÜRO

Armin Eberli
Präsident

LANDRAT

Protokoll

Auszug aus dem Protokoll des Landrates vom 27. November 2024

Vorsitz: Landratspräsident Toni Niederberger, Stans

Anwesend: Vormittagssitzung: 58 Ratsmitglieder

Nachmittagssitzung: 58/57 Ratsmitglieder

Stans, Rathaus, Landratssaal,

08.30 Uhr bis 11.45 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.35 Uhr

1. Die Tagesordnung wird genehmigt.
2. Das Protokoll der Landratssitzung vom 25. September 2024 wird genehmigt.
3. Der vorzeitige Rücktritt von Landrätin Eva Maria Odermatt, Stans, per 18. Dezember 2024, wird genehmigt
4. Die Teilrevision des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt (NAG) [Zuständigkeiten Einwohnerkontrolle, Aufenthaltsausweise]; wird gemäss 2. Lesung beschlossen.
5. Die Teilrevision des Gesetzes über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PolG) [Bedrohungsmanagement, Datenaustausch, automatisierte Fahrzeugfahndung/Verkehrsüberwachung] wird gemäss 2. Lesung beschlossen.
6. Die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz, kWaG) [Waldfeststellungen, Forstschutz, Waldplanung, Holznutzung, Erholungsnutzung, Beitragswesen] wird gemäss 2. Lesung beschlossen.
7. Die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer sowie zum Asylgesetz (EG zum Ausländerrecht) [Anpassungen an das Bundesrecht, Videokonferenz, Zuständigkeiten wirtschaftliche Sozialhilfe] wird in 1. Lesung beraten.
8. Der Objektkredit für die Erweiterung der Software eSpitäler um die Rechnungsprüfung und -verarbeitung im Bereich Pflegefinanzierung wird beschlossen.
9. Der Rahmenkredit für die Beiträge an höhere Fachschulen im Rahmen der Pflegeinitiative wird beschlossen.
10. Die Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Behörden wird beschlossen.
11. Budget und Finanzpläne des Kantons:
 - 11.1 Das Budget für das Jahr 2025 wird festgelegt.

In der Erfolgsrechnung werden budgetiert (Zahlen in Tausend CHF):

Betrieblicher Aufwand	Fr. -450 708
Betrieblicher Ertrag	Fr. 430 124
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	Fr. -20584

Ergebnis aus Finanzierung	Fr. 19 025
Operatives Ergebnis	Fr. -1559
Ausserordentliches Ergebnis	Fr. 2000
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	Fr. 441

In der Investitionsrechnung werden budgetiert:

Investitionsausgaben	Fr. -63 188
Investitionseinnahmen	Fr. 27 372
Nettoinvestition	Fr. 35 816

11.2 Der Finanzplan und der Investitionsplan für die Jahre 2026 und 2027 werden genehmigt.

11.3 Der Investitionsplan für die Jahre 2028 und 2029 wird zur Kenntnis genommen.

12. Das Regierungsprogramm 2025–2028 und die Jahresziele 2025 werden zur Kenntnis genommen.

13. Das Postulat von Angela Christen, Stansstad, und Mitunterzeichnende betreffend Prüfung der Einführung und der Auswirkungen eines Bezahlkartensystems im Asylbereich wird gutgeheissen.

14. Die zurücktretende Landrätin Eva Maria Odermatt, Stans, wird verabschiedet.

Stans, 28. November 2024

LANDRAT NIDWALDEN

Landratssekretär

lic. iur. Emanuel Brügger

Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAG)

Änderung vom 27. November 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **122.1**
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 24 der Bundesverfassung¹⁾, des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)²⁾ sowie des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG)³⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAG)»⁴⁾ vom 16. September 2009 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Landrat von Nidwalden,

¹⁾ SR 101

²⁾ SR 431.02

³⁾ SR 143.1

⁴⁾ NG 122.1

gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 24 der Bundesverfassung⁵⁾, des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)⁶⁾ sowie des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG)⁷⁾,

beschliesst:

Art. 4 Abs. 3 (geändert)

Meldepflicht

1. meldepflichtiger Sachverhalt (Überschrift geändert)

³ Ändern sich die angegebenen Daten oder kommen neue hinzu, hat die betroffene Person diese der Gemeinde zu melden.

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Meldung hat unaufgefordert innert 14 Tagen seit dem Eintritt des meldepflichtigen Sachverhalts zu erfolgen.

Art. 6

Aufgehoben.

Art. 6a (neu)

3. Umfang

¹ Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die mit der Meldung einzureichenden Dokumente fest.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Die Kollektivhaushalte gemäss Art. 2 lit. a Registerharmonisierungsverordnung⁸⁾ haben Ein- beziehungsweise Austritt von Bewohnerinnen und Bewohnern innert 14 Tagen unaufgefordert und unentgeltlich der Gemeinde zu melden.

² *Aufgehoben.*

⁵⁾ SR 101

⁶⁾ SR 431.02

⁷⁾ SR 143.1

⁸⁾ SR 431.021

Art. 9 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Wird die Meldepflicht nicht eingehalten, sind gegenüber der Gemeinde zur Auskunft verpflichtet:

Aufzählung unverändert.

³ Die Auskünfte sind unentgeltlich zu erteilen. Die Gemeinde kann bei Bedarf eine Frist von 14 Tagen ansetzen.

Art. 10 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Information von Amtes wegen (Überschrift geändert)

¹ Erhält eine kantonale oder kommunale Behörde oder ein Amt Kenntnis von einem meldepflichtigen Sachverhalt, sind die betreffenden Gemeinden zu informieren.

² Diese fordern die betroffene Person nach Ablauf der gesetzlichen Meldefrist zur Erfüllung ihrer Meldepflicht auf. Sie setzen eine angemessene Nachfrist an.

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

² Die Gemeinde kann die Meldepflichtigen bei der Anmeldung zur Person befragen.

Art. 15 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

2. Interimsausweis (Überschrift geändert)

¹ Mit dem Interimsausweis bestätigt die Gemeinde, dass die betreffende Person bei ihr den melderechtlichen Wohnsitz begründet hat.

² Wer sich vorübergehend ausserhalb der Gemeinde, in der er niedergelassen ist, aufhalten will, hat Anspruch auf einen Interimsausweis.

³ Die Gültigkeit des Interimsausweis ist entsprechend dem Aufenthaltsgrund zu befristen; eine Verlängerung ist möglich.

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Niederlassungsausweis bestätigt, dass sich die betreffende Person in der Gemeinde niedergelassen hat.

Art. 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Aufenthaltsausweis bestätigt, dass die betreffende Person sich in der Gemeinde aufhält und bei ihr den Interimsausweis hinterlegt hat.

Art. 18

5. Ausweise gemäss Ausweisgesetz (Überschrift geändert)

Art. 19

Aufgehoben.

Art. 20

Aufgehoben.

Art. 21 Abs. 1 (geändert)

Hinterlegung des Interimsausweises (Überschrift geändert)

¹ Aufenthaltserinnen und Aufenthalter haben den Interimsausweis zu hinterlegen.

Art. 22 Abs. 2 (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Art. 23 Abs. 3 (geändert)

³ Im Übrigen regelt der Regierungsrat die Gebühren in einer Verordnung.

Art. 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Mit Busse bestraft wird, wer die Melde- oder Auskunftspflicht verletzt oder trotz Aufforderung der Pflicht zur Hinterlegung des Interimsausweises nicht nachkommt.

Art. 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 27. November 2024

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident
Toni Niederberger

Landratssekretär
lic. iur. Emanuel Brügger

Datum der Veröffentlichung: 4. Dezember 2024

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages: 3. Februar 2025

Letzter Tag der Referendumsfrist: 3. Februar 2025

Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PolG)

Änderung vom 27. November 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: 211.2 | 711.1 | **911.1**
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PolG)»¹⁾ vom 11. Juni 2014 (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

Art. 3 Abs. 3

³ Sie hat folgende Aufgaben:

7. *Aufgehoben.*

7a. ^(neu) Ergreifung von beratenden und präventiven Schutzmassnahmen im Rahmen des Bedrohungsmanagements;

¹⁾ NG 911.1

Titel nach Art. 30 (neu)

3.3a Bedrohungsmanagement

Art. 30a (neu)

Erkennung, Einschätzung

¹ Die Polizei ergreift zur frühzeitigen Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen sowie zur Verhinderung von möglichen Straftaten die notwendigen präventiven und beratenden Massnahmen.

² Sie kann ein Fallmonitoring betreiben.

³ Fehlen hinreichende Anzeichen für eine Gefährdungssituation, löscht die Polizei die erhobenen Personendaten unverzüglich.

⁴ Der Regierungsrat ernennt eine Fachgruppe als beratendes Organ. Die Mitglieder der Fachgruppe können besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten und untereinander austauschen.

Art. 30b (neu)

Melderecht, Auskunftspflicht

¹ Bei Anzeichen von Gefährdungssituationen sind gegenüber der Polizei zur Meldung berechtigt:

1. bei Gerichtsbehörden die Präsidentinnen oder Präsidenten und deren Stellvertretungen;
2. bei kantonalen Behörden und Amtsstellen die Vorsteherinnen oder Vorsteher der Direktionen und Ämter sowie deren Stellvertretungen;
3. bei öffentlich-rechtlichen Anstalten die Direktorin oder der Direktor sowie deren Stellvertretungen;
4. bei Gemeindebehörden die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber und die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie deren Stellvertretungen;
5. Gesundheitsfachpersonen gemäss Gesundheitsgesetz;
6. leitende Organe von Organisationen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

² Meldeberechtigte Personen müssen gegenüber der Polizei auf Anfrage Auskunft über gefährdende Personen erteilen.

³ Für die Meldung und die Auskünfte sind die kommunalen und kantonalen Angestellten und Behördenmitglieder vom Amtsgeheimnis und die Gesundheitsfachpersonen vom Berufsgeheimnis entbunden.

⁴ Die Polizei kann im sozialen Umfeld der gefährdenden Person um Auskunft ersuchen. Die Personen aus dem sozialen Umfeld sind gegenüber der Polizei nicht zur Auskunft verpflichtet.

Art. 30c (neu)

Massnahmen

1. Präventivansprache

¹ Liegen Anzeichen für eine Gefährdungssituation vor, kann die Polizei die gefährdende Person ansprechen und sie auf allfällige Straffolgen hinweisen.

² Die Präventivansprache kann entweder direkt, auf Vorladung hin oder schriftlich erfolgen.

Art. 30d (neu)

2. Auflagen

¹ Liegen Anzeichen für eine Gefährdungssituation vor, kann die Polizei die gefährdende Person verpflichten:

1. sich für eine bestimmte Dauer zu bestimmten Zeiten und bei einer bestimmten Behörde oder Amtsstelle zu melden;
2. an Beratungsangeboten teilzunehmen.

² Die Auflage ist auf sechs Monate begrenzt. Sie kann wiederholt angeordnet werden.

Art. 30e (neu)

3. weitere Massnahmen

¹ Sind von der Gefährdungssituation Dritte betroffen, kann die Polizei diese informieren.

² Betrifft die Gefährdungssituation den Arbeitsplatz und können Personen an der Arbeitsstelle gefährdet sein, erfolgt die Information gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber der gefährdenden Person.

³ Die Polizei kann betroffenen Personen oder Organisationen eine visuelle Aufnahme der gefährdenden Person zur Verfügung stellen. Sie kann zu diesem Zweck auf vorhandene Daten zurückgreifen.

⁴ Die Polizei hat die Persönlichkeitsrechte der gefährdenden Person und von Dritten soweit möglich zu wahren.

Art. 31 Abs. 2 (geändert)

² In besonderen Fällen, insbesondere bei Ausführungs-, Fortsetzungs- oder Wiederholungsgefahr, kann die Polizei das Verbot für höchstens 14 Tage verfügen.

Art. 31a (neu)**Häusliche Gewalt, Stalking****1. Massnahmen**

¹ Die Polizei kann gegen eine Person ein Rayon-, Annäherungs- und Kontaktverbot aussprechen, wenn:

1. die Person eine andere Person innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung ernsthaft gefährdet oder mit einer ernsthaften Gefährdung droht; oder
2. die Person eine andere Person direkt, über Dritte oder unter Verwendung von Kommunikationsmitteln wiederholt bedroht, belästigt, verfolgt, ihr auflauert oder nachstellt.

² Die Polizei kann dieser Person insbesondere verbieten:

1. sich an bestimmten, eng umgrenzten Orten, namentlich bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzuhalten;
2. sich einer bestimmten oder dieser nahestehenden Person anzunähern;
3. mit einer bestimmten oder dieser nahestehenden Person in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen oder sie in anderer Weise zu belästigen.

³ Massnahmen nach dem Gesetz zum Schutz der Persönlichkeit (Persönlichkeitsschutzgesetz, PSchG)²⁾ bleiben vorbehalten.

Art. 31b (neu)**2. Verfahren und Rechtsschutz**

¹ Die Anordnung erfolgt schriftlich und gilt höchstens 14 Tage ab Mitteilung.

² Die Polizei informiert die involvierten Personen über die Möglichkeiten der gerichtlichen Überprüfung und die Verlängerung des Verbots durch das Zivilgericht.

²⁾ NG 211.2

³ Für die Aushändigung der Anordnung und die Zustellung an das Kantonsgericht, die gerichtliche Beurteilung, die Verlängerung des Verbots, das Verhältnis zu anderen Massnahmen sowie die Kosten im Gerichtsverfahren sind Art. 9 Abs. 3–4, Art. 10–12 sowie Art. 14 und Art. 20 PSchG³⁾ sinngemäss anwendbar.

Art. 49 Abs. 1 (geändert)

Verdeckte Registrierung, gezielte Kontrolle (Überschrift geändert)

¹ Die Polizei kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit Personen und Fahrzeuge gemäss Art. 36 ff. des EU-Beschlusses über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)⁴⁾ zum Zweck der verdeckten Registrierung oder der gezielten Kontrolle ausschreiben.

Art. 57 Abs. 1

¹ Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben:

2a. (neu) im Rahmen des Bedrohungsmanagements besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten und beschaffen;

II.

1.

Der Erlass «Gesetz zum Schutz der Persönlichkeit (Persönlichkeitsschutzgesetz, PSchG)»⁵⁾ vom 25. Juni 2008 (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 (geändert)

² Es regelt die Massnahmen zur Verminderung von Gewalt, Drohungen und Nachstellungen sowie die Zusammenarbeit der damit befassten Stellen. Massnahmen nach dem Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PolG)⁶⁾ bleiben vorbehalten.

³⁾ NG 211.2

⁴⁾ Beschluss 2007/533/ vom 12. Juni 2007, Amtsblatt der EU Nr. L 205/63 vom 7. August 2007

⁵⁾ NG 211.2

⁶⁾ NG 911.1

2.

Der Erlass «Gesetz zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG)»⁷⁾ vom 30. Mai 2007 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 32 Abs. 2 (geändert)

² Sie sind berechtigt, Wahrnehmungen, die auf eine mögliche Straftat gegen Leib und Leben, die Freiheit, die sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit schliessen lassen, der Kantonspolizei zu melden.

Art. 47 Abs. 2

² Sie sind vom Berufsgeheimnis befreit:

3. (geändert) gegenüber den Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf Wahrnehmungen, die auf ein Delikt gegen Leib und Leben, die Freiheit, die sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit schliessen lassen;

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

⁷⁾ NG 711.1

Stans, 27. November 2024

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident
Toni Niederberger

Landratssekretär
lic. iur. Emanuel Brügger

Datum der Veröffentlichung: 4. Dezember 2024

*Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages: 3. Februar
2025*

Letzter Tag der Referendumsfrist: 3. Februar 2025

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz, kWaG)

Änderung vom 27. November 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: 211.1 | **831.1**
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 21 und 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz, kWaG)»²⁾ vom 11. März 1998 (Stand 1. November 2020) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 21 und 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG)³⁾,

beschliesst:

¹⁾ SR 921.0

²⁾ NG 831.1

³⁾ SR 921.0

Art. 1 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

2. (geändert) dafür zu sorgen, dass der Wald seine Funktionen, namentlich die Schutz- die Wohlfahrts- und die Nutzfunktion (Waldfunktionen), erfüllen und seine Waldleistungen erbringen kann;
3. (geändert) den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft mit ihrer Artenvielfalt und genetischen Vielfalt zu schützen;
5. (geändert) die Waldwirtschaft und die Verwendung von einheimischem Holz zu fördern.

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Direktion erteilt Ausnahmegewilligungen für Rodungen, soweit nicht der Bund zuständig ist.

Art. 4 Abs. 3 (geändert)

³ Das Amt stellt der Direktion das Gesuch mit seinem Antrag, den Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen und den Einwendungen zum Entscheid zu.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

¹ Das Amt meldet die Pflicht zur Leistung von Realersatz oder zu Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes gemäss Art. 7 des eidgenössischen Waldgesetzes (WaG)⁴⁾ beim Grundbuchamt zur Anmerkung an.

² Die Direktion kann bei jeder Rodung für den Realersatz die Sicherstellung der finanziellen Mittel verlangen.

³ Das Amt überwacht sämtliche Ersatzmassnahmen und meldet deren Abnahme dem Bundesamt.

⁴ Wird der Pflicht zur Leistung des Realersatzes nicht nachgekommen, lässt die Direktion nach erfolgloser Ansetzung einer Frist auf Kosten der ersatzpflichtigen Person den Realersatz ausführen.

Art. 6 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

⁴⁾ SR 921.0

Art. 7 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (aufgehoben), **Abs. 5** (aufgehoben), **Abs. 6** (aufgehoben), **Abs. 7** (aufgehoben)

Ausgleich erheblicher Vorteile

1. Abgabepflicht (Überschrift geändert)

² Der Kanton, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sind von der Abgabepflicht befreit.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

⁶ *Aufgehoben.*

⁷ *Aufgehoben.*

Art. 7a (neu)

2. Mehrwert

¹ Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Ertragswert des Waldes und dem Wert der mit der Rodung ermöglichten neuen Bodennutzung, abzüglich folgender Aufwendungen:

1. Kosten des Rodungersatzes und einer allfälligen Ersatzabgabe;
2. voraussichtliche Kosten der Rekultivierung (Wiederaufforstung);
3. Mehrwertabgabe gemäss Art. 2 des Mehrwertabgabegesetzes⁵⁾.

² Massgebend für die Bemessung der Ausgleichsabgabe ist der Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung. Bei einer in der Rodungsbewilligung vorgesehenen Etappierung wird die Ausgleichsabgabe im Zeitpunkt der Freigabe der jeweiligen Etappe der Teuerung angepasst.

Art. 7b (neu)

3. Festsetzung, Eröffnung

¹ Die Direktion hat die Ausgleichsabgabe festzusetzen.

² Sie stützt sich auf die Schätzungen durch das kantonale Steueramt. Sie kann von diesen Schätzungen abweichen, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen.

⁵⁾ NG 611.3

³ Die Ausgleichsabgabe ist mit der Rodungsbewilligung zu eröffnen. Ist für die Rodungsbewilligung der Bund zuständig, wird die Ausgleichsabgabe durch die Direktion mit separater Verfügung eröffnet.

Art. 7c (neu)

4. Fälligkeit

¹ Die Ausgleichsabgabe wird fällig:

1. mit dem Rodungsbeginn;
2. mit Veräusserung des Grundstücks; dieser sind Vorgänge gemäss Art. 136 Abs. 2 des Steuergesetzes⁶⁾ gleichgestellt.

² Sie wird gesamthaft fällig, wenn von der Rodungsbewilligung nur teilweise Gebrauch gemacht wird oder wenn nur ein Teil des Grundstücks veräussert wird. Bei einer in der Rodungsbewilligung vorgesehenen Etappierung wird die Ausgleichsabgabe bei Beginn einer Rodungsetappe anteilmässig fällig.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (aufgehoben)

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann auf eigene Kosten durch das Amt feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist.

³ Das Amt legt den Entscheid während 20 Tagen öffentlich auf und veröffentlicht ihn unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsprache im Amtsblatt.

⁴ Während der Auflagefrist kann beim Amt gegen den Entscheid Einsprache erhoben werden

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 8a (neu)

1a. bei Rodungsgesuchen

¹ Steht ein Begehren um Waldfeststellung in Zusammenhang mit einem Rodungsgesuch, erfolgt die Waldfeststellung vor dem Rodungsbewilligungsverfahren.

⁶⁾ NG 521.1

Art. 9 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Vor Erlass oder Revision von Nutzungsplänen gemäss der Planungs- und Baugesetzgebung⁷⁾ ist ein Waldfeststellungsverfahren durchzuführen in Gebieten:

1. (neu) in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen;
2. (neu) ausserhalb der Bauzone, in denen gemäss Richtplan eine Zunahme des Waldes verhindert werden soll.

² Die festgestellten Waldgrenzen sind planerisch festzuhalten.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Der ganze Wald ist der Allgemeinheit zugänglich.

² Vorrichtungen, welche die Zugänglichkeit des Waldes einschränken, sind verboten. Ohne Bewilligung zulässig sind im öffentlichen Interesse notwendige Einzäunungen und andere Zutrittsbeschränkungen zu bestimmten Waldflächen, insbesondere zum Schutz von:

6. (neu) von Menschen bei zeitlich beschränkten Gefahrensituationen, wie Forstarbeiten.

³ Das Amt kann Ausnahmen bewilligen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern.

Art. 12 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Kann eine Veranstaltung zu einer erheblichen Beanspruchung des Waldes führen, ist eine Bewilligung des Amts einzuholen.

² Sind Waldreservate betroffen, ist jede Veranstaltung bewilligungspflichtig.

³ Der Regierungsrat umschreibt die erhebliche Beanspruchung des Waldes in einer Verordnung.

Art. 13 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

¹ Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben mit dem Gesuch die schriftliche Zustimmung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer einzureichen.

² Das Amt verfügt die zum Schutz des Waldes erforderlichen Bedingungen sowie Auflagen und kontrolliert deren Einhaltung.

⁷⁾ NG 611.1

³ Es lehnt das Gesuch ab, wenn die Veranstaltung die Zwecke dieses Gesetzes übermässig beeinträchtigt.

Art. 14 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1a** (neu), **Abs. 1b** (neu), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Direktion legt jene Verkehrswege, die gemäss Art. 15 WaG⁸⁾ als Waldstrassen gelten, in einem Kataster fest.

^{1a} Bei der Festlegung sind insbesondere der Hauptzweck der Strasse (Bedarfsabdeckung), die Eignung der Strasse sowie die Herkunft der ausgerichteten Finanzierungsbeiträge zu berücksichtigen.

^{1b} Die Festlegung erfolgt nach Anhörung der Eigentümerschaft des Waldes und der Strasse, der Justiz- und Sicherheitsdirektion und der Gemeinde. Die Direktion veröffentlicht Änderungen im Kataster unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsprache im Amtsblatt.

² Die Signalisation richtet sich nach dem kantonalen Strassenverkehrsgesetz⁹⁾. Sie hat in Absprache mit dem Amt zu erfolgen.

Art. 15 Abs. 1a (neu)

^{1a} Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, welche Personen im Sinne von Abs. 1 berechtigt sind, Waldstrassen mit Motorfahrzeugen zu befahren.

Art. 16 Abs. 2 (geändert)

² Bei Überbeanspruchung der Wege kann die Direktion auf Antrag der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer weitergehende Einschränkungen anordnen.

Art. 17 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Besondere Sportpfade benötigen eine Bewilligung des Amtes.

² Der Regierungsrat regelt Installation, Betrieb, Unterhalt und Beseitigung der Anlagen in einer Verordnung.

Art. 18 Abs. 3 (geändert)

³ Aus wichtigen Gründen kann das Amt solche Nutzungen bewilligen. In der Bewilligung ist die nachteilige Nutzung sachlich, räumlich und zeitlich zu begrenzen.

⁸⁾ SR 921.0

⁹⁾ NG 651.1

Art. 19 Abs. 2 (geändert)

Abstandsvorschriften (Überschrift geändert)

² Wird Wald neu angelegt, sind privatrechtlich die Abstandsvorschriften gemäss dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁰⁾ zu beachten.

Art. 20

Aufgehoben.

Art. 21 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1a** (neu), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Direktion entscheidet über die Bewilligung zur Veräusserung von Wald im Eigentum von Gemeinden und Korporationen sowie zur Teilung von Wald.

^{1a} Zusätzliche Bewilligungen gemäss dem Korporationsaufsichtsgesetz¹¹⁾ bleiben vorbehalten.

² Bedarf die Teilung oder die Veräusserung zugleich einer Bewilligung nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht¹²⁾, entscheidet die für diese Bewilligung zuständigen Behörde. Die Direktion ist vorgängig anzuhören.

Art. 22 Abs. 3 (geändert)

³ Die Direktion ist die Koordinationsstelle für die Errichtung von Frühwarndiensten gemäss Art. 16 WaV¹³⁾.

Art. 23 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1a** (neu), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Der Kanton erarbeitet unter Mitwirkung der Gemeinden für Gebiete, die von Naturereignissen bedroht sind (Gefahrengebiete), eine behördenverbindliche, übergeordnete Gefahrenbeurteilung.

^{1a} Die Gefahrenbeurteilung wird durch die Fachkommission Naturgefahren erlassen und bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

² *Aufgehoben.*

¹⁰⁾ NG 211.1

¹¹⁾ NG 181.1

¹²⁾ SR 211.412.11

¹³⁾ SR 921.01

Art. 24 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen wie Strassen, touristischen Infrastrukturanlagen, Bahnen, anderen Transportanlagen oder Kraftwerken sind verantwortlich, dass vorsorgliche Massnahmen für die Sicherheit der Benutzerinnen und Benutzer vor Naturereignissen im Sinne von Art. 22 Abs. 1 getroffen werden.

³ Bei Walderschliessungsanlagen, Wanderwegen sowie Velowander- und Mountainbike-Routen müssen keine Massnahmen getroffen werden, wenn diese Wege frei und möglichst gefahrlos begangen werden können.

Art. 26 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat erlässt den Waldentwicklungsplan.

Art. 27 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Der Betriebsplan wird von den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern in Zusammenarbeit mit dem Amt erstellt und bedarf der Genehmigung durch die Direktion.

³ Mit der Genehmigung ist festzuhalten, welche Elemente des Betriebsplanes für die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer verbindlich sind.

Art. 28 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Der Regierungsrat regelt die inhaltlichen Anforderungen an die forstliche Planung sowie das Verfahren in einer Verordnung.

² Für kleinflächiges Waldeigentum ist eine vereinfachte Betriebsplanung oder die gänzliche Entbindung von der Betriebsplanungspflicht vorzusehen. Der Regierungsrat bestimmt die Mindestfläche für die ordentliche Betriebsplanung in einer Verordnung.

Art. 30 Abs. 2 (geändert)

² Wird den Verpflichtungen nicht nachgekommen, setzt das Amt den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern eine Frist zur Umsetzung an. Im Weiteren richtet sich die Vollstreckung nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁴⁾.

¹⁴⁾ NG 265.1

Art. 32 Abs. 1 (geändert)

¹ Über die Bewilligung entscheidet das Amt. Dieses kann die Kompetenz für die Bewilligung kleinerer Schläge sowie für die Holznutzung im Rahmen von genehmigten Betriebsplänen an die Revierförsterinnen oder die Revierförster delegieren.

Art. 33 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt ist für Ausnahmegewilligungen vom Kahlschlagverbot gemäss Art. 22 WaG¹⁵⁾ zuständig.

Art. 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt stellt die Versorgung mit geeignetem forstlichem Vermehrungsgut und mit Forstpflanzen sicher.

Art. 35 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1a** (neu), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Zur Erhaltung der Artenvielfalt, der genetischen Vielfalt, seltener typischer Waldgesellschaften oder naturkundlich wertvoller Waldgebiete können Waldreservate ausgeschieden werden.

^{1a} Waldreservate werden durch Vereinbarung zwischen der Direktion sowie den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern ausgeschieden.

² *Aufgehoben.*

Art. 35a (neu)

Traditionelle Bewirtschaftungsmethoden

¹ Die Direktion kann zur Erhaltung traditioneller Bewirtschaftungsformen mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern langfristige Vereinbarungen abschliessen.

² Die Direktion lässt die Vereinbarung auf Kosten des Kantons im Grundbuch anmerken.

Art. 36 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von Bäumen, Sträuchern, weiteren Pflanzen, Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen, die von Schadorganismen befallen sind, befallen sein könnten oder selbst Schadorganismen sind, sind verpflichtet, Waldschäden zu verhindern oder zu beheben.

¹⁵⁾ SR 921.0

² Die Direktion nimmt die Aufsicht wahr, ordnet die erforderlichen Massnahmen an, überwacht deren Vollzug und setzt sie im Unterlassungsfall im Rahmen der Vollstreckung durch.

Art. 37 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Regelung des Wildbestandes erfolgt über die Jagdgesetzgebung¹⁶⁾. Das Amt kann den erforderlichen Wildabschuss beantragen.

Art. 38 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

Aus- und Weiterbildung (Überschrift geändert)

² Der Regierungsrat kann unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die Errichtung, den Ausbau und den Betrieb von forstlichen Lehrstätten¹⁷⁾ treffen.

³ Das Amt stellt die Ausbildung der forstlich ungelernten Arbeitskräfte insbesondere mittels Kursen sicher.

⁴ Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit gilt Art. 21a WaG¹⁸⁾.

Art. 39 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt nimmt die Beratungs- und Informationspflicht gemäss Art. 30 und 34 WaG¹⁹⁾ wahr.

Titel nach Art. 39 (neu)

5.1a Bau- und Werkstoff, Energieträger

Art. 39a (neu)

Ziel

¹ Der Kanton strebt bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb eigener sowie vom Kanton subventionierter Bauten und Anlagen die Verwendung von einheimischem Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger an, soweit nicht andere Lösungen nachhaltiger sind.

¹⁶⁾ NG 841.1

¹⁷⁾ NG 313.23

¹⁸⁾ SR 921.0

¹⁹⁾ SR 921.0

Art. 40 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1a** (neu), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (aufgehoben), **Abs. 5** (aufgehoben)

¹ Der Kanton fördert im Rahmen der bewilligten Kredite Massnahmen:

1. (neu) zur Walderhaltung;
2. (neu) zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen;
3. (neu) zur Verwendung des Rohstoffes Holz;
4. (neu) zur Ausbildung, Forschung und Grundlagenbeschaffung.

^{1a} An die Kosten, die aus nachteiligen Nutzungen entstehen, werden keine Beiträge bezahlt.

² Der Landrat ist bei der Krediterteilung zu Massnahmen gemäss Abs. 1 Ziff. 1 und 2 nicht an seine verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 40a (neu)

Voraussetzungen

¹ Der Kanton leistet unter den Voraussetzungen des Bundesrechts Beiträge an die vom Bund unterstützten Massnahmen gemäss den Artikeln 36-39 WaG²⁰⁾, sofern die Massnahmen den Zielen und Prioritäten der Programmvereinbarung mit dem Bund entsprechen.

² Finanzielle Leistungen setzen in der Regel voraus, dass:

1. sich die Empfängerinnen und Empfänger angemessen an den Kosten beteiligen;
2. Dritte, insbesondere nutzniessende und schadenverursachende Personen, zur Mitfinanzierung herangezogen werden;
3. die Massnahmen wirtschaftlich und fachkundig durchgeführt werden;
4. eine dauerhafte, für die Walderhaltung günstige Regelung von Konflikten getroffen wird;
5. sich die Empfängerinnen und Empfänger an Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft beteiligen; und
6. der Unterhalt der unterstützten Massnahme gesichert ist.

³ Der Regierungsrat kann Beiträge unabhängig von den Leistungen des Bundes ausrichten.

²⁰⁾ SR 921.0

Art. 41 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben), **Abs. 5** (aufgehoben)

Höhe (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton trägt die nach Abzug der Abgeltungen und Finanzhilfen des Bundes verbleibenden Kosten für:

1. (neu) die Grundlagenbeschaffung der forstlichen Planung;
2. (neu) die Erstellung der Grundlagen für die Gefahrenbeurteilung;
3. (neu) die Erstellung des kantonalen Waldentwicklungsplans;
4. (neu) die Gewinnung und Lagerung des forstlichen Vermehrungsgutes.

² Im Weiteren leistet der Kanton zusammen mit dem Bund einen Beitrag an die Kosten. Der Beitrag beträgt:

Aufzählung unverändert.

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 41a (neu)

Bemessung

¹ Der Regierungsrat legt die Beiträge fest unter Berücksichtigung:

1. der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der gesuchstellenden Person;
2. der Bedeutung, der Kosten und des Schwierigkeitsgrades der Projekte;
3. der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit der Massnahme.

Art. 42 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat kann beim Bund die Gewährung von forstlichen Investitionskrediten gemäss Art. 40 WaG²¹⁾ beantragen.

Art. 43 Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

² In diesen Fonds sind einzulegen:

1. (geändert) Abgaben gemäss Art. 7 dieses Gesetzes;

³ Die Direktion entscheidet über Entnahmen für Walderhaltungsmassnahmen, für die keine oder nur ungenügende Finanzierungsbeiträge möglich sind, insbesondere für:

2. *Aufgehoben.*

²¹⁾ SR 921.0

Art. 44 Abs. 1 (geändert)

Zuständigkeiten (Überschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeiten in einer Verordnung.

Art. 45

Aufgehoben.

Art. 46

Aufgehoben.

Art. 47 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Der Kanton bildet einen Forstkreis. Der Regierungsrat teilt diesen in einer Verordnung in Waldreviere ein.

² Revierförsterinnen oder Revierförster betreuen die Waldreviere.

Art. 48 Abs. 2 (geändert)

² Für Arbeiten im ausschliesslichen oder vorwiegenden Interesse der Waldeigentümerinnen oder Waldeigentümer beziehungsweise Dritter kann der Kanton nach Aufwand Rechnung stellen.

Art. 51 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt sowie die Revierförsterinnen und Revierförster haben im Rahmen dieses Gesetzes polizeiliche Befugnisse.

Art. 52 Abs. 1, Abs. 4 (geändert)

¹ Unter Vorbehalt der Strafbestimmungen des Bundesrechts (Art. 42–45 WaG²²⁾) wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig und ohne Berechtigung:

5. (geändert) Anordnungen der Vollzugsinstanzen missachtet.

⁴ Die Vollzugsinstanzen gemäss diesem Gesetz sind zur Strafanzeige verpflichtet, wenn die Widerhandlung nicht geringfügig ist.

Art. 53 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Direktion kann die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes anordnen.

²²⁾ SR 921.0

Art. 54 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

II.

Der Erlass «Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB)»²³⁾ vom 24. April 1988 (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

Art. 89 Abs. 2 (geändert)

² Wird Wald neu angelegt, muss der Abstand mindestens betragen:

Aufzählung unverändert.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Genehmigung

Diese Änderung untersteht der Genehmigung durch den Bund.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

²³⁾ NG 211.1

Stans, 27. November 2024

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident
Toni Niederberger

Landratssekretär
lic. iur. Emanuel Brügger

Datum der Veröffentlichung: 4. Dezember 2024

*Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages: 3. Februar
2025*

Letzter Tag der Referendumsfrist: 3. Februar 2025

Landratsbeschluss über einen Rahmenkredit für die Beiträge an höhere Fachschulen im Rahmen der Pflegeinitiative

vom 27. November 2024¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 61 Ziff. 4 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 9 des Einführungsgesetzes vom 24. April 2024 zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Pflegeausbildungsförderungsgesetz, PAFG)²,

beschliesst:

1.

¹ Für die Beiträge an höhere Fachschulen im Rahmen der Pflegeinitiative wird ein Rahmenkredit in der Höhe von 450'000.00 Franken bewilligt.

² Der Rahmenkredit ist befristet bis zum 30. Juni 2032.

2.

¹ Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Stans, 27. November 2024

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident
Toni Niederberger

Landratssekretär
lic. iur. Emanuel Brügger

¹ A 2024, 2419

² NG 712.1

Landratsbeschluss über einen Objektkredit für die Erweiterung der Software eSpitäler um die Rechnungsprüfung und -verarbeitung im Bereich Pflegefinanzierung

vom 27. November 2024¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 52a und Art. 61 Ziff. 4 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

1.

¹Für das Projekt «Erweiterung der Software für die elektronische Prüfung von Spitalrechnungen um die Rechnungsprüfung und -verarbeitung im Bereich der Pflegefinanzierung» wird ein Objektkredit in der Höhe von 550'000.00 Franken bewilligt.

² Der Objektkredit ist befristet bis Ende 2026.

2.

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

² Er tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG)² in Kraft.

Stans, 27. November 2024

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Toni Niederberger

Landratssekretär

lic. iur. Emanuel Brügger

¹ A 2024, 2420

² NG 132.2

Datum der Veröffentlichung: 4. Dezember 2024
Letzter Tag der Referendumsfrist: 3. Februar 2025

Sitzung des Landrates

Der Landrat versammelt sich am

Mittwoch, den 18. Dezember 2024, 14.15 Uhr

im Landratsaal des Rathauses in Stans zur Behandlung der nachstehenden

Geschäfte:

1. Tagesordnung; Genehmigung
2. Protokoll der Sitzung vom 23. Oktober 2024; Genehmigung
3. Inpflichtnahme von Landrat Hubert Würsch, Stans, für den Rest der Amtsdauer 2022–2026
4. Ersatzwahl eines Mitglieds in ständige Kommissionen
5. Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsrates des Kantonalen Elektrizitätswerks Nidwalden für den Rest der Amtsdauer 2022–2026
6. Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer sowie zum Asylgesetz (EG zum Ausländerrecht) [Anpassungen an das Bundesrecht, Videokonferenz, Zuständigkeiten wirtschaftliche Sozialhilfe]; 2. Lesung
7. Genehmigung Generelles Projekt und Objektkredit für Sicherheitsmassnahmen und Ausbau Radweg KH3 Beckenried
- 7.1 Landratsbeschluss über die Linienführung- und Regelquerschnitt sowie die Einwendungen betreffend KH3 Beckenried, Erhöhung der Verkehrssicherheit und Ausbau Radweg, alte Kantonsstrasse – Fähre
- 7.2 Landratsbeschluss über den Objektkredit für die Planung und Umsetzung des Ausführungsprojektes betreffend KH3 Beckenried, Erhöhung der Verkehrssicherheit und Ausbau Radweg, alte Kantonsstrasse – Fähre
8. Postulat von Erika Liem Gander, Beckenried, und Mitunterzeichnende betreffend Sicherheit für Radfahrende auf dem Abschnitt Buochs Unterfeld – Beckenried Fähre bis zur Realisierung des Radweges
9. Gesetz über das kantonale Ordnungsbussenverfahren (Kantonales Ordnungsbussen-gesetz, KOBG) [Neuerlass]; 1. Lesung
10. Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG) [Aufhebung Vorwirkung]; 1. Lesung

Stans, 28. November 2024

LANDRATSBÜRO NIDWALDEN

Toni Niederberger

Landratspräsident

lic. iur. Emanuel Brügger

Landratssekretär

REGIERUNGSRAT

Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten von Erlassen

Die Referendumsfrist für die nachstehenden Erlassen ist unbenutzt abgelaufen. Sie sind somit rechtsgültig.

Beschluss

Die nachstehenden Erlasse treten wie folgt in Kraft:

Gesetz über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG) vom 24. April 2024

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2025

Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsgesetz, PuG) vom 30. August 2023

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2025

Stans, 26. November 2024

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Armin Eberli

DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

Medieninformation

Winterpause für den Felsenweg am Bürgenberg

Ab heute Dienstag, 26. November 2024, gilt auf der gesamten Länge des Felsenwegs die Winter-sperre.

Der attraktive und bei Besuchern und Wanderern beliebte Felsenweg am Bürgenberg wird im Frühjahr 2025 wieder begehbar sein. Der genaue Zeitpunkt der Wiedereröffnung ist abhängig von der Schnee- und Wetterlage und wird zum gegebenen Zeitpunkt kommuniziert.

Weitere Informationen zum Felsenweg und zu den Öffnungszeiten der Betriebe des Bürgenstock Resorts (Hotels, Restaurants, Bürgenstock-Bahn, Spa) finden sich unter www.felsenweg.ch sowie www.burgenstockresort.com.

Stans, 26. November 2024

Bei der Umfahrung Stans West wird zur Variante Bitzi-Kreisel tendiert

Nach dem Volks-Nein Ende 2022 zur Entlastungsstrasse Stans West wurde ein Runder Tisch einberufen, um über weitere Lösungen zu diskutieren. Nachdem sich Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen und betroffenen Gemeinden im Grundsatz für eine neue Umfahrungsstrasse ausgesprochen hatten, wurde ein Variantenstudium durchgeführt. Am Runden Tisch fand die Linienführung über den Kreisel Bitzi beim Länderpark die grösste Zustimmung. Bis an eine Realisierung zu denken ist, sind aber noch mehrere Schritte zu bewältigen.

In und um Stans drängt sich eine Verkehrsentslastung auf. Dies ist politisch grundsätzlich unumstritten. Die Frage ist jedoch, wie die Entlastung des Durchgangsverkehrs im Zentrum und erweiterten Dorfkern bewerkstelligt wird. Die Nidwaldner Stimmbevölkerung hatte Ende 2022 einen Baukredit für eine Entlastungsstrasse Stans West entlang des Zentralbahn-Trassees und des Müller-Martini-Areals abgelehnt, auch weil zu viele Fragen zur Entlastungswirkung im Verhältnis zu den Kosten, zur Linienführung und zu den flankierenden Massnahmen im Raum standen. Um das eigentliche Anliegen aber nahtlos weiterzuverfolgen und die offenen Punkte zu klären, rief Baudirektorin Therese Rotzer-Mathyer kurz nach der Abstimmung einen Runden Tisch mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde Stans und der Landratsfraktionen ein. Miteinbezogen wurde auch die Gemeinde Ennetmoos.

In der Zwischenzeit haben im Rahmen des Runden Tisches sechs konstruktive Treffen mit reger Beteiligung stattgefunden. Alle Beteiligten waren einhellig der Meinung: Die Verkehrsprobleme in Stans müssen jetzt angegangen werden. Die Baudirektion liess daraufhin von Verkehrsplanern von Grund auf ein neues Variantenstudium ausarbeiten. Dabei wurden zwölf mögliche Varianten entworfen und unter Berücksichtigung der erwarteten Kosten, des erforderlichen Landerwerbs, von Umweltaspekten, der Sicherheit und des Komforts für den Langsamverkehr weiter selektioniert. Dabei wurde die im gescheiterten Projekt vorgesehene Linienführung als Referenz miteinbezogen. Schliesslich kristallisierten sich zwei Varianten heraus, die in der Gesamtbeurteilung von Nutzen und Kosten am besten abschnitten.

- Variante 1: Von der Ennetmooserstrasse ausgangs Stans führt eine neue Verbindungsstrasse direkt zum Kreisel Bitzi beim Länderpark. Es ist eine Unterquerung der Zentralbahn notwendig.
- Variante 2: Von der Ennetmooserstrasse ausgangs Stans führt eine neue, etwas längere Verbindungsstrasse zum Rotzloch-Kreisel beim Burger King. Es ist ebenfalls eine Unterquerung der Zentralbahn notwendig. Die Verbindung wäre immer noch kürzer als jene in der damaligen Abstimmungsvorlage, welche sich an der bestehenden Zufahrtsstrasse bis zur Eisenbahnbrücke orientiert hatte.

Bei der Vorstellung dieser Bestvarianten am Runden Tisch stellte sich die Verbindung über den Kreisel Bitzi als bevorzugte Variante heraus. Geschätzte Kosten für die Umsetzung: 40 Millionen Franken, was vor allem mit der Unterführung der Zentralbahn zusammenhängt. Therese Rotzer-Mathyer: «Trotz der hohen Kosten wurde die Bitzi-Variante am positivsten bewertet, weil sie die kürzeste Linienführung und die beste Verlagerungswirkung aufweist. Zudem ist der Landverschleiss am geringsten und die direkte Verbindung auch für den Veloverkehr sehr attraktiv.»

Flankierende Massnahmen sind zwingender Bestandteil

In einem nächsten Schritt werden am Runden Tisch flankierende Massnahmen wie Tempo-reduktionen oder andere verkehrsberuhigende Massnahmen im Zentrum von Stans diskutiert. Diese sind zwingend, damit eine Entlastungsstrasse die erforderliche Wirkung entfalten kann. Dabei wird auch ein potenzieller Austausch von Kantons- und Gemeindestrassen ein Thema sein. Kann der Nutzen mit flankierenden Massnahmen nicht erhöht werden, schwinden die Chancen, dass das Strassenprojekt im Westen von Stans in den Genuss von Bundesbeiträgen kommt. Genau dieses Ziel verfolgt aber der Kanton, in dem er beabsichtigt, die Entlastungsstrasse als Massnahme im Rahmen des Agglomerationsprogrammes einzureichen. Die Eingabefrist endet im Frühling 2025. Anfangs Dezember startet das Mitwirkungsverfahren für das Agglomerationsprogramm.

Im kommenden Jahr soll der Landrat die favorisierte Linienführung für die Strasse im Richtplan behördenverbindlich festlegen können. Ein Baubeginn wäre frühestens 2032 denkbar. Voraussetzung dafür ist, dass die Planungen und der politische Prozess weiter vorangetrieben werden können. «Der Weg zum Ziel ist lang und es sind noch einige Hürden zu nehmen. Aber wir sind nun gemeinsam einen Schritt weiter, was mich für den weiteren Verlauf zuversichtlich stimmt», hält Therese Rotzer-Mathyer abschliessend fest.

Stans, 28. November 2024

Mehr Sozialhilfebeziehende im Kanton Nidwalden

2023 wurden 482 Nidwaldner/innen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt. Das sind 15,0 Prozent mehr als im Vorjahr. Die Sozialhilfequote stieg auf 1,1 Prozent. Nidwalden weist jedoch nach wie vor eine der tiefsten Sozialhilfequoten aller Zentralschweizer Kantone auf. Die Sozialhilfequote der ausländischen Wohnbevölkerung ist 2023 stabil geblieben, während jene der Schweizer/innen stieg, wie LUSTAT Statistik Luzern im neuen Webartikel mitteilt.

2023 wurden 482 Nidwaldner/innen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt. Das sind 15,0 Prozent mehr als im Vorjahr. Die Sozialhilfequote, welche die Sozialhilfebeziehenden ins Verhältnis zur Kantonsbevölkerung setzt, ist damit auf 1,1 Prozent gestiegen, nachdem sie drei Jahre in Folge bei 1,0 Prozent stabil geblieben war. Nidwalden ist der einzige Zentralschweizer Kanton, dessen Quote 2023 einen Anstieg erfuhr. Zusammen mit Uri und Obwalden weist Nidwalden aber nach wie vor eine der tiefsten Sozialhilfequoten aller Zentralschweizer Kantone aus (ZCH insgesamt: 1,7%). Die Nidwaldner Quote liegt auch im gesamtschweizerischen Vergleich tief (CH, neuestes verfügbares Datenjahr 2022: 2,9%).

Mehr Jahresaufenthalter/innen in der Sozialhilfe

Die Sozialhilfequote von Nidwaldner/innen schweizerischer Nationalität ist 2023 leicht gestiegen, während jene der Ausländer/innen stabil blieb. Die Zahl der sozialhilfebeziehenden Niedergelassenen (Bewilligung C) ist in den Zentralschweizer Kantonen seit Jahren tendenziell sinkend. Entgegen diesem Trend ist in Nidwalden – wie auch in Obwalden und Uri – die Zahl der unterstützten Niedergelassenen 2023 jedoch leicht angestiegen. Angestiegen ist 2023 auch in nahezu allen Zentralschweizer Kantonen die Zahl der mit Sozialhilfe unterstützten Jahresaufenthalter/innen (Ausnahme: ZG).

Erneut erhöhter Unterstützungsbedarf bei Einelternfamilien

2023 bezogen im Kanton Nidwalden 1,1 Prozent aller Privathaushalte Sozialhilfe. Mit 12,6 Prozent um ein Vielfaches höher war dieser Anteil bei Haushalten, in denen ein alleinerziehender Elternteil (überwiegend Mütter) mit seinen Kindern zusammenlebt. Der Anteil an unterstützten Einelternfamilien ist 2023 gegenüber dem Vorjahr um 0,9 Prozentpunkte gestiegen. 2023 wurden im Kanton Nidwalden – der Sozialhilfe vorgelagert – 90 Kindern und jungen Erwachsenen die Alimente bevorschusst.

Weniger Vollzeitbeschäftigte in der Sozialhilfe

2023 waren von den Nidwaldner Sozialhilfebeziehenden im erwerbsfähigen Alter zwischen 18 und 64 Jahren 37,5 Prozent erwerbstätig – überwiegend in Form einer Teilzeitanstellung. Das sind mehr als im Vorjahr (2022: 36,5%). Von den erwerbstätigen Sozialhilfebezüger/innen (ohne Lernende) arbeiteten 18,5 Prozent Vollzeit. Dieser Wert hat erneut abgenommen (–6,5 Prozentpunkte).

Gut jeder fünfte Sozialhilfebezug dauert mehr als drei Jahre

Von den in den letzten fünf Jahren im Kanton Nidwalden eröffneten Sozialhilfedossiers konnte gut die Hälfte innerhalb eines Jahrs wieder geschlossen werden (53,0%). Die mittlere Bezugsdauer des Sozialhilfebezugs betrug 11 Monate. 22,5 Prozent verblieben als Langzeitbeziehende, die länger als drei Jahre mit Sozialhilfe unterstützt wurden.

Stans, 28. November 2024

SCHAFE OBWALDEN, Schlachtschafmärkte im Jahr 2025

Folgende Marktdaten wurden zusammen mit der PROVIANDE festgesetzt:

Marktdaten 2025

Daten der Schlachtschafmärkte im Kanton Obwalden im Jahr 2025

Beginn jeweils 08.00 Uhr

Mittwoch	8. Januar
Mittwoch	5. Februar
Mittwoch	5. März
Mittwoch	9. April
Mittwoch	28. Mai
Mittwoch	24. September
Mittwoch	22. Oktober
Dienstag	25. November

QM-Schweizer-Fleisch-Kleber sind, soweit vorhanden, auf dem Begleitdokument anzubringen.

Markierung der Schafe: Gemäss den aktuellen Weisungen des Bundesamtes für Veterinärwesen müssen die Schafe mit den TVD-Ohrmarken korrekt markiert sein. Die Ohrmarken-Nr. sind auf den Begleitdokumenten aufzuführen oder auf der Tierliste festzuhalten. **Die gesetzlichen Vorschriften der Bereiche Tiergesundheit, Tierschutz und Tier-Transport sind zu befolgen.**

Moderhinke: Ab dem 31. März 2025 kommen nur noch Tiere aus moderhinkefreien Betrieben auf den Markt. Kontrolle Status erfolgt über TVD. Tiere aus gesperrten Betrieben werden nicht mehr am Markt übernommen, diese gelangen direkt zum Schlachthof.

Anmeldungen für den Markt sind jeweils mindestens 10 Tage vor dem Markt an Zeno Wolf, Riedmattstr. 7, 6074 Giswil, entweder per Telefon Nr. 041 675 17 53 oder online unter z.wolf@bluewin.ch vorzunehmen.

Giswil, 29. November 2024

Durchführende Organisation
SCHAFE OBWALDEN

Gesundheits- und Sozialdirektion

Gesundheitsamt

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Barbara Steiner (geboren am 10. Juni 1963, von Ettiswil LU)

die **Berufsausübungsbewilligung als eigenverantwortliche Physiotherapeutin** gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 2. Dezember 2024

HANDELSREGISTER

Publikationen

Alesano Real Estate GmbH, in Hergiswil (NW), CHE-176.854.035, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 125 vom 01.07.2024, Publ. 1006071297). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Küssnacht (SZ) im Handelsregister des Kantons Schwyz eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 1789 vom 05.11.2024

DIM Group GmbH in Liquidation, in Emmetten, CHE-450.338.006, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 194 vom 07.10.2024, Publ. 1006147010). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Kantonsgerichts Nidwalden vom 24.10.2024 mangels Aktiven eingestellt worden. Tagesregister-Nr. 1790 vom 05.11.2024

Bruno Burch AG, Filiale Stans, in Stans, CHE-415.720.915, schweizerische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 15 vom 23.01.2019, Publ. 1004548614), Hauptsitz in: Sarnen. Infolge Aufhebung dieser Zweigniederlassung wird der auf sie bezügliche Eintrag im Handelsregister gelöscht. Lösungsdatum: 05.11.2024, Tagesregister-Nr. 1791 vom 05.11.2024

Hotel Honegg Catering GmbH, in Ennetbürgen, CHE-498.823.263, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 114 vom 14.06.2024, Publ. 1006057141). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Zug im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 1792 vom 05.11.2024

DNL Beteiligungs- und Verwaltungs AG, in Hergiswil (NW), CHE-100.993.845, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 203 vom 18.10.2024, Publ. 1006157517). Firma neu: **DNL Beteiligungs- und Verwaltungs AG in Liquidation**. Vinkulierung neu: [Die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien ist im Sinne von Art. 685a Abs. 3 OR aufgehoben]. Mit Entscheid vom 08.10.2024 hat das Kantonsgericht Nidwalden die Gesellschaft aufgelöst und die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs gemäss Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR angeordnet. Tagesregister-Nr. 1793 vom 07.11.2024

Sucsidia GmbH, in *Ennetbürgen*, CHE-497.611.505, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 15 vom 21.01.2022, Publ. 1005386448). Statutenänderung: 29.10.2024. Umwandlung: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat das Stammkapital vorgängig auf CHF 100000.00 erhöht und wird gemäss Umwandlungsplan vom 29.10.2024 und Bilanz per 30.06.2024 mit Aktiven von CHF 134740.40 und Fremdkapital von CHF 20470.30 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Der Gesellschafter erhält für seine bisherigen Stammanteile 100000 Namenaktien zu CHF 1.00. Firma neu: **Sucsidia AG**. Uebersetzungen der Firma neu: (**Sucsidia SA**) (**Sucsidia Ltd**). Rechtsform neu: Aktiengesellschaft. Aktienkapital neu: CHF 100000.00 [bisher: CHF 20000.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 100000.00. Aktien neu: 100000 Namenaktien zu CHF 1.00. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. [gestrichen: Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten.]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Marcu, Adrian, von Zürich, in Zürich, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rinaldo, Karin, von Kriens, in Ennetbürgen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 1794 vom 07.11.2024

Pro Life Swiss GmbH, in *Ennetbürgen*, CHE-357.238.026, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 200 vom 15.10.2024, Publ. 1006154291). Statutenänderung: 05.11.2024. Sitz neu: *Beckenried*. Domizil neu: Ried 1, 6375 Beckenried. Mitteilungen neu: Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Tagesregister-Nr. 1795 vom 07.11.2024

Primowerk AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-237.906.077, Mattstrasse 18, 6052 Hergiswil NW, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 01.11.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung und Realisierung von Bauprojekten aller Art, Planung und Ausführung von Neu- und Umbauten, insbesondere als Total- oder Generalunternehmung auf Rechnung Dritter, Projektmanagement sowie Beratung und Betreuung in Erschliessungs-, Umwelt- und Finanzierungsangelegenheiten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen auf eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 01.11.2024 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Aliti, Valdrin, serbischer Staatsangehöriger, in Buchs (ZH), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1796 vom 07.11.2024

OrthoFrie GmbH, in *Stans*, CHE-221.693.674, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 173 vom 07.09.2023, Publ. 1005832897). Weitere Adressen: [gestrichen: Bitzistrasse 1c, 6370 Stans]. Tagesregister-Nr. 1797 vom 07.11.2024

Take off Hair and Beauty AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-100.810.560, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 86 vom 05.05.2021, Publ. 1005169683). Firma neu: **Take off Hair and Beauty AG in Liquidation**. Uebersetzungen der Firma neu: (**Take off Hair and Beauty SA en liquidation**) (**Take off Hair and Beauty Ltd. in liquidation**). Vinkulierung neu: [Die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien ist im Sinne von Art. 685a Abs. 3 OR aufgehoben]. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 31.10.2024 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Thüer, Markus, genannt Mark, von Basel, in Nice (FR), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Thüer, Mark, von Basel und Altstätten, in Nice (F) (FR)]; Bucher, Marco, von Menznau, in Horw, Liquidator, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1798 vom 07.11.2024

KEEN on Sports GmbH, in *Stans*, CHE-223.300.454, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 123 vom 27.06.2024, Publ. 1006068706). Domizil neu: Buochserstrasse 40, 6370 Stans. Tagesregister-Nr. 1799 vom 07.11.2024

Grundeigentümer Verband Schweiz AG, in *Stans*, CHE-147.805.477, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 24 vom 05.02.2024, Publ. 1005952354). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zatti, Pascal, von Bern, in Zürich, Mitglied des Verwaltungsrates, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Burgdorf]. Tagesregister-Nr. 1800 vom 07.11.2024

Grundeigentümer Verband Schweiz Vermittlungs AG, in *Stans*, CHE-304.046.451, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 65 vom 04.04.2024, Publ. 1006000471). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zatti, Pascal, von Bern, in Zürich, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Einzelunterschrift [bisher: in Burgdorf]. Tagesregister-Nr. 1801 vom 07.11.2024

GEN MAN VENTURES AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-101.287.916, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 95 vom 17.05.2022, Publ. 1005475283). Firma neu: **GEN MAN VENTURES AG in Liquidation**. Vinkulierung neu: [Die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien ist im Sinne von Art. 685a Abs. 3 OR aufgehoben]. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 24.10.2024 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schöpfer, Hans Rudolf, von Eschenbach (LU), in Kerns, Mitglied des Verwaltungsrates, Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 1802 vom 07.11.2024

Badi Moli AG in Liquidation, in *Hergiswil (NW)*, CHE-101.533.311, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 203 vom 18.10.2024, Publ. 1006157521). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Kantonsgerichts Nidwalden vom 04.11.2024 mangels Aktiven eingestellt worden. Tagesregister-Nr. 1803 vom 07.11.2024

Dalchem AG in Liquidation, in *Hergiswil (NW)*, CHE-108.272.011, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 203 vom 18.10.2024, Publ. 1006157525). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Kantonsgerichts Nidwalden vom 04.11.2024 mangels Aktiven eingestellt worden. Tagesregister-Nr. 1804 vom 07.11.2024

rohrer Sanitär und Haustechnik GmbH, in *Ennetmoos*, CHE-114.280.740, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 93 vom 14.05.2012, S.O, Publ. 6676964). [Der Verzicht auf eine eingeschränkte Revision wurde aufgehoben.] [gestrichen: Gemäss Erklärung der Gründer vom 25.04.2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Aregger Spörri Bucheli AG (CHE-107.926.844), in Kriens, Revisionsstelle; von Holzen, André, von Ennetbürgen, in Ennetmoos, mit Kollektivprokura zu zweien. Tagesregister-Nr. 1805 vom 07.11.2024

Nexea Holding AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-111.982.395, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 9 vom 15.01.2019, Publ. 1004541687). Statutenänderung: 05.11.2024. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen nach Ermessen des Verwaltungsrats schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Tagesregister-Nr. 1806 vom 07.11.2024

HVD Holding AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-102.281.543, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 18 vom 27.01.2016, Publ. 2622207). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnet, Marcel, von Willisau, in Luzern, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Bachmann, Hans, von Luzern und Meggen, in Meggen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 1807 vom 07.11.2024

Wortspielerei Christian Graf, in *Stans*, CHE-236.930.682, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 84 vom 01.05.2024, Publ. 1006022357). Firma neu: **CHRIGU GRAF**. Zweck neu: Moderation & Inszenierung von live Events; Projektentwicklung von Projekten aller Art, insbesondere im Bereich Bewegungsraumentwicklung; Produktion von Hörbüchern & Podcasts; Organisation & Durchführung von Events, Kursen & Camps; Beratung von Unternehmen & Einzelpersonen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Graf, Christian, genannt Chrigu, von Häutligen, in Stans, Inhaber, mit Einzelunterschrift [bisher: Graf, Christian]. Tagesregister-Nr. 1808 vom 07.11.2024

CIS World AG, in *Stansstad*, CHE-178.155.907, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 188 vom 28.09.2021, Publ. 1005300063). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Herisau im Handelsregister des Kantons Appenzell Ausserrhoden eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 1809 vom 07.11.2024

WW Woodwelding GmbH, in *Stansstad*, CHE-113.158.036, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 95 vom 17.05.2023, Publ. 1005748294). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: STM Steuerberatung & Treuhand Mettler AG (CHE-112.363.042), in Zürich, Revisionsstelle. Tagesregister-Nr. 1810 vom 07.11.2024

MéCommerce Services SA, *bisher in La Tour-de-Peilz*, CHE-221.236.360, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 82 vom 29.04.2024). Statutenänderung: 10.10.2024. Firma neu: **MéCommerce Services AG**. Uebersetzungen der Firma neu: (**MéCommerce Services SA**) (**MéCommerce Services Ltd**). Sitz neu: *Stans*. Domizil neu: Hansmatt 32, 6370 Stans. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Vermarktung von Gesundheitsprodukten und die Erbringung von Beratungsdienstleistungen für Anbieter von medizinischen Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen sowie Immaterialgüterrechte erwerben, verwerten, verwalten und veräussern, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und ausserdem alle Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann oder die geeignet sind, ihre Entwicklung oder diejenige von Gruppengesellschaften zu fördern. Die Gesellschaft kann Dritten, einschliesslich Gesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt ist, ihren direkten oder indirekten Gesellschaftern sowie Gesellschaften, an denen solche direkt oder indirekt beteiligt sind, direkte oder indirekte Finanzierungen gewähren, sei es mittels Darlehen oder anderen Finanzierungen, einschliesslich im Rahmen von Cash Pooling Vereinbarungen, sowie für deren Verbindlichkeiten Sicherheiten jeglicher Art bestellen, einschliesslich mittels Pfandrechten an oder fiduziarischen Übertragungen von Aktiven der Gesellschaft oder mittels Garantien jeglicher Art, ob gegen Entgelt oder nicht. Publikationsorgan neu: SHAB. Mitteilungen neu: Unter Vorbehalt abweichender zwingender gesetzlicher Bestimmungen erfolgen alle Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre wahlweise durch Publikation im SHAB oder in einer anderen Übermittlungsform, die den Nachweis der Mitteilung durch Text ermöglicht (z.B. E-Mail), an die im Aktienbuch eingetragenen Kontaktdaten der Aktionäre. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namensaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 15.03.2024 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. [bisher: Selon déclaration du 15.03.2024, la société n'est pas soumise à une révision ordinaire et renonce à une révision restreinte.]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Buchbinder, Norbert, von Lavizzara, in Lavizzara, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; Widmer, Stefan, von Obersiggenthal, in Ilanz/Glion, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1811 vom 08.11.2024

VR-HOLDING SA, *in Hergiswil (NW)*, CHE-114.975.003, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 87 vom 06.05.2021, Publ. 1005171259). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Vanolli, Romain, von Gambarogno, in Aubonne, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1812 vom 08.11.2024

Valpraxis Holding SA, *in Hergiswil (NW)*, CHE-159.547.721, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 87 vom 06.05.2021, Publ. 1005171256). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Vanolli, Romain, von Gambarogno, in Aubonne, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1813 vom 08.11.2024

Valpraxis Advisory and Investments SA, *in Hergiswil (NW)*, CHE-114.932.637, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 87 vom 06.05.2021, Publ. 1005171257). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Vanolli, Romain, von Gambarogno, in Aubonne, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1814 vom 08.11.2024

REALSIS SA, in *Hergiswil (NW)*, CHE-178.592.254, Pilatusstrasse 28, 6052 Hergiswil NW, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 16.10.2024. Zweck: Der Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, die Realisierung, der Bau, die Planung, die Überwachung, der Umbau, die Renovierung, die Vermietung, der Betrieb und die Verwertung von Immobilien aller Art, auf eigene Rechnung und auf Rechnung Dritter, sowohl in der Schweiz als auch im Ausland, mit Ausnahme der Geschäfte, die durch das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken in der Schweiz durch nicht bewilligte Personen (BewG) untersagt sind. Sie kann auch alle Handels- und Finanzgeschäfte mit beweglichen und unbeweglichen Gütern tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen, einschliesslich der Gründung, des Erwerbs, des Haltens und des Verkaufs von Beteiligungen an Gesellschaften, die im Immobilienbereich tätig sind. Sie kann Bürgschaften für von Aktionären oder Dritten aufgenommene Darlehen übernehmen, diese Darlehen durch die Ausgabe oder Verpfändung von hypothekarischen Wertpapieren oder durch die Übernahme aller anderen finanziellen Verpflichtungen garantieren. Sie kann auch Transportmittel (Fahrzeuge usw.) erwerben und halten. Aktienkapital: CHF 130010.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 65 005.00. Aktien: 1000 Namenaktien zu CHF 100.00 und 3001 Namenaktien zu CHF 10.00 (Stimmrechtsaktien). Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die ihr bekannten Aktionäre erfolgen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail. Mit Erklärung vom 16.10.2024 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Meillard, Jean-François, von Vulliens, in Châtel-Saint-Denis, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Balagiannis, Athanasios, griechischer Staatsangehöriger, in Athen (GR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Meillard, Stéphanie, von Vulliens, in Châtel-Saint-Denis, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1815 vom 08.11.2024

Swiss Umzug & Reinigung, Salih, in *Hergiswil (NW)*, CHE-399.282.814, Seestrasse 17, 6052 Hergiswil NW, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Allgemeine Reinigungsdienste, Umzug und Transportdienste sowie Entsorgung. Eingetragene Personen: Salih, Bahaulddin Fakhrulddin Salih, irakischer Staatsangehöriger, in Hergiswil (NW), Inhaber, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1816 vom 08.11.2024

Ferner Bettwarenhandel, in *Ennetbürgen*, CHE-364.007.294, Hirsacher 1, 6373 Ennetbürgen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Handel aller Art, insbesondere mit Bettwaren. Eingetragene Personen: Ferner, Nicolas Jeremy, von Mühlau, in Ennetbürgen, Inhaber, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1817 vom 08.11.2024

Bootswerft Marinapark Stansstad GmbH, in *Stansstad*, CHE-291.227.248, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 163 vom 24.08.2011, S.O, Publ. 6307302). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Wyss, Markus, von Hohenrain, in Ennetbürgen, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Huber, Patrick, von Luzern, in Beckenried, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1000.00 [bisher: mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1000.00]. Tagesregister-Nr. 1818 vom 08.11.2024

Institut für Vermögenssicherung AG, in *Stans*, CHE-203.628.822, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 45 vom 05.03.2021, Publ. 1005116433). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Freygnier, Dr. Sylvia Susanna, österreichische Staatsangehörige, in Beckenried, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Mohrenschildt, Dr. Alexander Thomas, österreichischer Staatsangehöriger, in Stans, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 1819 vom 08.11.2024

INWERSO Holding AG, in *Buochs*, CHE-205.496.187, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 26 vom 07.02.2024, Publ. 1005954869). Domizil neu: Mühlemattstrasse 11, 6374 Buochs. Tagesregister-Nr. 1820 vom 08.11.2024

INWERSO Immobilien AG, in *Buochs*, CHE-109.341.235, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 26 vom 07.02.2024, Publ. 1005954870). Domizil neu: Mühlemattstrasse 11, 6374 Buochs. Tagesregister-Nr. 1821 vom 08.11.2024

Brägger Cheminée- und Ofenbau GmbH, in *Hergiswil (NW)*, CHE-108.539.450, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 116 vom 18.06.2024, Publ. 1006059733). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Brägger, Jacques, von Krinau, in Luzern, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 35 Stammanteilen zu je CHF 1000.00; Imfeld, Jürg, von Emmen, in Emmen, mit Einzelprokura. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Pietrinferno, Jacqueline, von Wattwil, in Erlinsbach (SO), Gesellschafterin und Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 18 Stammanteilen zu je CHF 1000.00; Oppliger, Sandrine, von Wattwil, in Lenzburg, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 17 Stammanteilen zu je CHF 1000.00. Tagesregister-Nr. 1822 vom 11.11.2024

PENTHESILEA Akademie GmbH, in *Stans*, CHE-163.371.537, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 142 vom 24.07.2024, Publ. 1006092567). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Mohrenschildt, Dr. Alexander Thomas, österreichischer Staatsangehöriger, in Stans, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1823 vom 11.11.2024

dersalon media productions gmbh, in *Stans*, CHE-191.680.630, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 218 vom 09.11.2023, Publ. 1005880667). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Mohrenschildt, Dr. Alexander Thomas, österreichischer Staatsangehöriger, in Stans, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1824 vom 11.11.2024

GTB Erdsondenbohrungen AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-219.916.267, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 213 vom 01.11.2024, Publ. 1006168366). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Wallisellen im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 1825 vom 11.11.2024

SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

Betreibungs- und Konkursamt

Vorläufige Konkursanzeige

Publikation nach Art. 222 SchKG.

Vorläufige Konkursanzeige BCS Bau Group GmbH

Schuldner:

BCS Bau Group GmbH

CHE-108.678.809

Bahnhofstrasse 4

9100 Herisau

Datum des Auflösungsentscheids:

15.11.2024

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Die Konkursmasse der BCS Bau Group GmbH tritt in keinerlei Verträge (Mietverträge, Arbeitsverträge, Kaufverträge, Werkverträge, Auftragsverhältnisse etc.) ein, welche Gläubiger mit der konkursiten Gesellschaft abgeschlossen haben. Die Konkursmasse führt solche Verträge nicht weiter. Die Konkursmasse führt den Betrieb der konkursiten Gesellschaft nicht weiter. ***

Hinweis für Forderungen von Arbeitnehmenden: Der Antrag auf Insolvenzenschädigung ist an folgende Adresse zu stellen: Kantonale Arbeitslosenkasse Appenzell Ausserrhoden, Obstmarkt 1, 9102 Herisau AR.

Kontaktstelle:

Konkursamt Appenzell Ausserrhoden, Paradiesweg 2, Postfach 42, 9410 Heiden AR

Bemerkungen:

Das Kantonsgerichts-Präsidium von Appenzell Ausserrhoden hat mit Entscheid vom 18.10.2024 bezüglich der genannten Gesellschaft in Anwendung von Art. 731b OR die Auflösung per 18.10.2024 verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Vollstreckungserklärung mit Wirkung ab 15.11.2024. *** Es erfolgt hiermit die Aufforderung an die Schuldner der BCS Bau Group GmbH sich unverzüglich beim Konkursamt zu melden. Personen welche Sachen der BCS Bau Group GmbH besitzen oder bei denen die BCS Bau Group GmbH Guthaben hat, haben die Sachen und Guthaben etc. unverzüglich dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen. Es wird hiermit bei Unterlassung ausdrücklich auf Art. 324 StGB verwiesen. *** Die Organe der Kridarin werden hiermit aufgefordert, die Buchhaltungsakten der BCS Bau Group GmbH innert 10 Tagen beim Konkursamt Appenzell Ausserrhoden einzureichen. Das Konkursamt benötigt folgende von Gesetzes wegen vorgeschrieben Bücher bzw. Geschäftsakten: • Bilanzen der letzten 10 Jahre • Erfolgsrechnungen der letzten 10 Jahre • Buchhaltungs-Kontoblätter der letzten 10 Jahre • Buchhaltungs-Buchungsjournale der letzten 10 Jahre • Buchungsbelege im Original der der letzten 10 Jahre • Anlagebuchhaltung der letzten 10 Jahre • Gründungsurkunden, Statuten, Protokolle der Generalversammlungen der letzten 10 Jahre • Eine Liste sämtlicher zurzeit noch vorhandener Aktiven, d.h. Liste über bewegliche Sachen, unbewegliche Sachen, Rechte, Patente, Rezepte etc., insbesondere eine Auflistung über Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit entsprechenden Rechnungskopien, dies auch dann, wenn die betreffenden Forderungen von den Debitoren und/oder Kunden bestritten werden • Produktions- und Lieferverträge, Verträge über Kauf und Verkauf von Aktiven • Protokolle und Beschlüsse der Gesellschaftsversammlungen der letzten 10 Jahre • Bei der AG: Aktienbuch, woraus der Kreis sämtlicher Aktionäre ersichtlich ist • Bei der GmbH: Register der Stammenteile, woraus der Kreis sämtlicher Gesellschafter ersichtlich ist Die Organe werden hiermit auf ihre Auskunfts- und Herausgabepflicht gemäss Art. 222 SchKG aufmerksam gemacht

Vorläufige Konkursanzeige DFL – Design Factory GmbH in Liquidation

Schuldner:

DFL – Design Factory GmbH in Liquidation

CHE-107.519.686

Bahnhofstrasse 4

6052 Hergiswil NW

Datum der Konkurseröffnung:

18.11.2024

Konkurspublikation/Schuldenruf

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG). Des Weiteren gilt die angegebene Kontaktstelle für ausländische Gläubiger als Zustellungsort, sofern kein anderer Zustellungsort in der Schweiz bezeichnet wird.

Konkurspublikation/Schuldenruf Patrick Eggel, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:

Patrick Eggel

Heimatort: Naters VS

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 08.01.1972

Todesdatum: 17.10.2024

Wohnhaft gewesen: Weidlistrasse 2b

6370 Stans

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 20.11.2024

Rechtliche Hinweise:

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzuzeigen. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG). Des Weiteren gilt die angegebene Kontaktstelle für ausländische Gläubiger als Zustellungsort, sofern kein anderer Zustellungsort in der Schweiz bezeichnet wird.

Frist: 1 Monat(e)

Ablauf der Frist: 04.01.2025

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden,
Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

Konkurspublikation/Schuldenruf Leo Bucher, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:

Leo Bucher

Geburtsdatum: 11.09.1947

Todesdatum: 31.10.2024

Wohnhaft gewesen: Hansmatt 9

6370 Stans

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 26.11.2024

Rechtliche Hinweise:

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG). Des Weiteren gilt die angegebene Kontaktstelle für ausländische Gläubiger als Zustellungsort, sofern kein anderer Zustellungsort in der Schweiz bezeichnet wird.

Frist: 1 Monat(e)

Ablauf der Frist: 02.01.2025

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden,
Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

Kollokationsplan und Inventar

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Kollokationsplan und Inventar AGEV Swiss AG in Liquidation

Schuldner:

AGEV Swiss AG in Liquidation

CHE-113.441.667

c/o: Armin Gnos

Schulhausstrasse 15

6052 Hergiswil NW

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 24.12.2024

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 14.12.2024

Auflagestelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden,

Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

Weitere Bekanntmachung

Aufhebung Konkursöffnung

Claessens Kris

Staatsbürgerschaft: Belgien

Geburtsdatum: 16.08.1975

Rainstrasse 4

6052 Hergiswil NW

Mit Entscheid vom 14.10.2024 hat das Kantonsgericht Nidwalden über Herrn Chris Claessens den Konkurs eröffnet. Dieser hat gegen den Konkursentscheid Beschwerde eingereicht. Mit Urteil vom 20.11.2024 hat das Obergericht Nidwalden den Konkursentscheid des Kantonsgerichts Nidwalden vom 14.10.2024 aufgehoben.

GERICHTE

Kantonsgericht

Vorladung zur zweiten Hauptverhandlung

Im Strafprozess (**SK 23 3**) gegen **Stephan Widmer**, geb. 11. Februar 1960 in Luzern LU, von Basel BS und Teufenthal AG, Gemüsegärtner, geschieden, letzter bekannter Wohnsitz: Stansstaderstrasse 5, 6370 Stans, werden die Parteien zur Hauptverhandlung vorgeladen. Es wird wie folgt eine Hauptverhandlung vor dem Kantonsgericht Nidwalden angesetzt:

Donnerstag, 23. Januar 2025, 09.00 Uhr,

im Gerichtsgebäude, Rathausplatz 1, 6370 Stans (Schweiz)

(Anmeldung am Schalter im Erdgeschoss).

Der Beschuldigte und der amtliche Verteidiger sind zum persönlichen Erscheinen an der Hauptverhandlung verpflichtet. Wer einer Vorladung des Gerichts unentschuldig nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft und überdies polizeilich vorgeführt werden (Art. 205 Abs. 4 StPO). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Abwesenheitsverfahren (Art. 205 Abs. 5 i.V.m. Art. 366 ff. StPO).

An der Hauptverhandlung wird von Amtes wegen der Beschuldigte einvernommen (Art. 331 Abs. 1 StPO). Vorbehalten bleiben seitens der Parteien gestellte und zugelassene Beweisanträge. Den Parteien wird eine **Frist von 10 Tagen angesetzt, um Beweisanträge zu stellen und zu begründen.** Die Parteien sind gehalten, die Beweismittel innert dieser Frist zu nennen und können bei verspäteter Stellung von Beweisanträgen kosten- und entschädigungspflichtig werden (Art. 417 StPO). Innert derselben Frist sind allfällige Gesuche um Dispensation zu stellen.

Stans, 27. November 2024

KANTONSGERICHT NIDWALDEN

Die Präsidentin V:

Dr. iur. Martina Steiner

Abhandengekommene Wertpapiere und andere Titel

Aufruf Aktienzertifikat, lautend auf Eigentümerin Eva Maria Riedeburg

1. Veröffentlichung

Datum der Ausstellung: 01.04.1996

Aktienzertifikat Nr. 904892 der Schindler Holding AG

Rechtliche Hinweise:

Die aufgeführten Wertpapiere und anderen Titel werden vermisst. Die unbekannteten Inhaber oder Gläubiger werden hiermit aufgefordert, die erwähnten Titel innert der angegebenen Auskündungsfrist der Kontaktstelle vorzulegen resp. sich zu melden, ansonsten diese kraftlos erklärt werden.

Publikation nach Art. 983 und 984 OR – Art. 865 ZGB

Dauer der Auskündigung: 6 Monat(e) ab dem ersten Veröffentlichungsdatum

Ablauf der Auskündigung: 02.06.2025

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden Rathausplatz 1, P.O.B. 1244, 6371 Stans, 6370 Stans

Bemerkungen:

ZE 24 37

GEMEINDEN

Baugesuche

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1): Die Baugesuchsunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

Dallenwil

Bauobjekt: Anbau Heu- und Strohlager (Stall Seewli), Parzelle 3, Seewli, Dallenwil
Gesuchsteller: Simon und Priska von Deschwanden-Zumbühl, Seewli 1, Wiesenberg

Bauobjekt: Anbau Milchviehstall, Parzelle 467, Ober-Lätten 1, Dallenwil
Gesuchsteller: Jakob Niederberger, Ober-Lätten 1, Dallenwil

Emmetten

Bauobjekt: Umbau Bauernhaus Recketen, Parzelle 165, Emmetten
Gesuchsteller: Marina und Ivo Schmid-Caspar, Recketen 1, Emmetten

Bauobjekt: Neubau MFH Postplatz, Parzelle 712, Dorfstrasse 30, Emmetten
Gesuchsteller: Bencel AG, Bürgerheimstrasse 17, Buochs

Hergiswil

Bauobjekt: Neubau Sitzplatz in Umgebung, Parzelle 1118, Buolterlistrasse 51, Hergiswil
Gesuchsteller: Luca Wermelinger und Christina Bieri, Buolterlistrasse 51, Hergiswil

Bauobjekt: Wärmepumpenanlage mit Erdsonden (Wärmenutzung Erdreich) und Projektänderung Grundrissanpassungen zu Neubau Mehrfamilienhaus (Ersatzbaute), Parzelle 882, Kernenweg 10, Hergiswil
Gesuchsteller: Kernmatt Hergiswil AG, Kernenweg 10, Hergiswil

Stans

Bauobjekt: Ausbau Fernwärmenetz, Etappe 7.1, Erschliessung Bluemattstrasse und Wächselacher, Parzellen 430, 492, 1163, 1165, 1440, 1468, 1469 GB Stans; teilweise übriges Gemeindegebiet und Landwirtschaftszone
Gesuchsteller: Genossenkorporation Stans, Postfach, Stans

Bauobjekt: Betonabdeckung auf bestehendes Güllensilo und Ersatzneubau Remise, Fröschenacher 1 und 2, Parzelle 341 GB Stans; Objekt ausserhalb Bauzone
Gesuchsteller: Walter Odermatt-Wyrsh, Unter Milchbrunnen 1, Stans

Bauobjekt: Schutzmassnahmen Rutschung Bürgenberg, Bürgenberg- und Ächerliwald, Parzellen 429 und 462 GB Stans; Objekt ausserhalb Bauzone
Gesuchsteller: Pilatus Flugzeugwerke AG, Pilatusstrasse 1, Stans

Wolfenschiessen

Bauobjekt: Neubau Solaranlage, Parzelle 969, Stuidäwäg 28, Wolfenschiessen

Gesuchsteller: Gabriel und Regula Villa, Stuidäwäg 28, Wolfenschiessen

Bauobjekt: Wasserleitungsumlegung, Parzellen 678, 679 und 680, Dörfli 15, Wolfenschiessen
(teilweise ausserhalb Bauzone)

Gesuchsteller: Politische Gemeinde Wolfenschiessen, Hauptstrasse 20, Wolfenschiessen

Bauobjekt: Neubau Carport, Parzelle 662, Dörfli 4, Wolfenschiessen

Gesuchsteller: Maier & Plüss AG, Engelgasse 3, Stansstad

Beckenried

Politische Gemeinde

Öffentliche Auflage Rodungsgesuch

Folgendes Rodungsgesuch zum Bauprojekt liegt vom Mittwoch, 4. Dezember 2024 bis Donnerstag, 9. Januar 2025, auf der Gemeindeverwaltung Oberdorf öffentlich auf:

Baubjekt: Neubau Erschliessungsstrasse Alp Bergplanggen, Ahorn – Bergplanggen
 Parzelle 44 (Teilbereich Gemeinde Oberdorf)
 Parzelle 616 (Teilbereich Gemeinde Beckenried, Leitbehörde)

Gesuchstellerin: Genossenkorporation Beckenried, Obere Allmend 4, Beckenried

Das Rodungsgesuch liegt bei der Gemeindeverwaltung und zusätzlich beim Amt für Wald und Naturgefahren Nidwalden, Stansstaderstrasse 59, 6371 Stans, gestützt auf Art. 4 des kantonalen Waldgesetzes (kWaG, NG 831.1), zur Einsichtnahme beim Amt für Wald und Naturgefahren auf. Akteneinsichten beim Amt für Wald und Naturgefahren sind telefonisch voranzumelden (041 618 40 50). Während der Auflagefrist können Personen oder Verbände, die von der Rodung in ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigt werden, beim Amt für Wald und Naturgefahren schriftlich und begründet mit einem Antrag Einwendung erheben.

Beckenried, 4. Dezember 2024

GEMEINDERAT BECKENRIED

Oberdorf

Politische Gemeinde

Infolge Personalausflugs bleibt die Gemeindeverwaltung Oberdorf am Donnerstag, 12. Dezember 2024 ganztags geschlossen. Ab Freitag, 13. Dezember 2024 sind wir gerne wieder für Sie da.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Oberdorf

Politische Gemeinde

Öffentliche Auflage Rodungsgesuch

Folgendes Rodungsgesuch zum Bauprojekt liegt vom Mittwoch, 4. Dezember 2024 bis Donnerstag, 9. Januar 2025, auf der Gemeindeverwaltung Oberdorf öffentlich auf:

Baubjekt: Neubau Erschliessungsstrasse Alp Bergplanggen, Ahorn – Bergplanggen
 Parzelle 44 (Teilbereich Gemeinde Oberdorf)
 Parzelle 616 (Teilbereich Gemeinde Beckenried, Leitbehörde)

Gesuchstellerin: Genossenkorporation Beckenried, Obere Allmend 4, Beckenried

Das Rodungsgesuch liegt bei der Gemeindeverwaltung und zusätzlich beim Amt für Wald und Naturgefahren Nidwalden, Stansstaderstrasse 59, 6371 Stans, gestützt auf Art. 4 des kantonalen Waldgesetzes (kWaG, NG 831.1), zur Einsichtnahme beim Amt für Wald und Naturgefahren auf. Akteneinsichten beim Amt für Wald und Naturgefahren sind telefonisch voranzumelden (041 618 40 50). Während der Auflagefrist können Personen oder Verbände, die von der Rodung in ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigt werden, beim Amt für Wald und Naturgefahren schriftlich und begründet mit einem Antrag Einwendung erheben.

Oberdorf, 4. Dezember 2024

GEMEINDERAT OBERDORF

Stans

Politische Gemeinde

Samichlaus-Auszug vom Donnerstag, 5. Dezember 2024

Aufgrund des Samichlaus-Auszugs ist am Donnerstag, 5. Dezember 2024, zwischen 19.00 Uhr und 22.00 Uhr mit Parkplatzbeschränkungen und Umleitungen sowie mit Wartezeiten zu rechnen.

Umzugsroute: Schulhaus Tellenmatt – Engelbergstrasse – Schmiedgasse – Dorfplatz – Nägeligasse – Kreisel Karliplatz – Stansstaderstrasse – Dorfplatz – Schulhaus Tellenmatt.

GEMEINDERAT STANS

SELBSTSTÄNDIGE ANSTALTEN

Verkehrssicherheitszentrum OW/NW

Im Verfahren gemäss Art. 68 SVG (741.01) und Art. 7, VVV (741.31) sowie Art. 106ff VZV(741.51) gegen

Theresia Ruth Senti, Buochserstrasse 86, 6375 Beckenried z. Zt. unbekanntem Aufenthaltes, liegt die Verfügung vom 04.11.2024 beim VSZ OW/NW in Stans zur Abholung bereit.

Die Verfügung gilt mit dieser Publikation als zugestellt (Art. 59 Abs. 1, Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG 265.1).

4. Dezember 2024

Markus Luther
Geschäftsleiter

ZUSCHLAG

Politische Gemeinde Hergiswil

Umgebungsgestaltung, Gartenbauarbeiten – Neubau Schulraum Matt, 6052 Hergiswil NW

Zuschlag

Zuschlagsempfänger

Anbieter:

Schmid Bauunternehmung AG Buchrain, Neuhaltenring 1, 6030 Ebikon, Schweiz

Preis des berücksichtigten Angebots:

1 388 753.35 CHF

mit 8.1 % MWST

Anzahl eingegangener Angebote:

6

Zuschlagsentscheid:

Begründung des Zuschlagsentscheids:

Das berücksichtigte Angebot geht aus dem Offertvergleich als das vorteilhafteste hervor. Folgende Zuschlagskriterien wurden bewertet: Preis, Fachkompetenz, Termine.

Datum des Zuschlagsentscheides:

29.11.2024

Publikationsorgane:

simap.ch

Rechtsmittelbelehrung:

Die Zuschlagsverfügung samt Rechtsmittelbelehrung wurde allen Anbietern zugestellt.

Beschaffungsgegenstand

Diese Publikation bezieht sich auf:

Ausschreibung

Meldungsnummer:

#829-01

Publikationsdatum:

06.09.2024

Publikationsorgane:

simap.ch

Staatsvertragsbereich:

Ja

Auftragsart:

Bauleistung

Gegenstand und Umfang des Auftrags:

gem. Ausschreibungsunterlagen zum Download von simap.ch

Gemeinschaftsvokabular

Gemeinschaftsvokabular der EU (Common Procurement Vocabulary, CPV)

Haupt-CPV:

77300000 Dienstleistungen im Gartenbau

Weitere CPV:

03121000 Gartenbauerzeugnisse

39142000 Gartenmöbel

45112712 Landschaftsgärtnerische Bauleistungen für Gartenanlagen

45236230 Oberbauarbeiten für Gartenanlagen

77300000 Dienstleistungen im Gartenbau

Objektart:

4.1.2 Sportplatz

4.1.5 Park

4.1.6 Spielplatz

Baukostenplannummer (BKP):

421 Gärtnearbeiten

Art der Bauleistung:

Ausführung

Kategorie:

Tiefbau

Unterlagen

Keine Angabe

Auftraggeber

Beschaffungsstelle

Politische Gemeinde Hergiswil NW

Seestrasse 54

6052 Hergiswil – Schweiz

+41416326564

liegenschaften@hergiswil.ch

www.hergiswil.ch

Bedarfsstelle (Vergabestelle)

Politische Gemeinde Hergiswil NW

Seestrasse 54

6052 Hergiswil – Schweiz

+41416326564

liegenschaften@hergiswil.ch

www.hergiswil.ch

Neugestaltung Zentrumsfreiräume Stansstad - Gärtnerarbeiten / Ausrüstungsgegenstände

Zuschlag

Zuschlagsempfänger

Anbieter:

Portmann Garten AG, Mittelgasse 5, 6056 Kägiswil, Schweiz

Preis des berücksichtigten Angebots:

598081.70 CHF

mit 8.1 % MWST

Anzahl eingegangener Angebote:

4

Zuschlagsentscheid:

Datum des Zuschlagsentscheides:

25.11.2024

Publikationsorgane:

simap.ch

Rechtsmittelbelehrung:

Die Zuschlagsverfügung samt Rechtsmittelbelehrung wurde allen Anbietern zugestellt.

Beschaffungsgegenstand

Diese Publikation bezieht sich auf:

Ausschreibung

Meldungsnummer:

#1835-01

Publikationsdatum:

16.09.2024

Publikationsorgane:

simap.ch

Staatsvertragsbereich:

Nein

Auftragsart:

Bauleistung

Gegenstand und Umfang des Auftrags:

Gärtnerarbeiten und Ausrüstungsgegenstände:

Art und Umfang der Leistungen (Änderungen vorbehalten):

ca. 1250 m² Rasen und Wiesenflächen

– ca. 700 m² Pflanzflächen inkl. Staudenmischpflanzungen

– ca. 24 Stück Grossbäume inkl. Baumgrube/Susbtrat

– ca. 6 Stück Kleinbäume

– ca. Diverse Sitzbänke / Ausstattung

– 2-Jahrespflege aller Grünflächen, Pflanzflächen und neue Bäume / Sträucher / Hecken

Gemeinschaftsvokabular

Gemeinschaftsvokabular der EU (Common Procurement Vocabulary, CPV)

Haupt-CPV:

45112700 Landschaftsgärtnerische Arbeiten

Weitere CPV:

421 Gärtnerarbeiten

Art der Bauleistung:

Ausführung

Kategorie:

Tiefbau

Unterlagen

Keine Angabe

Auftraggeber

Freiraumarchitektur GmbH

Ralf Pahlisch

Alpenquai 4

6005 Luzern – Schweiz

041412200616

info@freiraumarchitektur.ch

www.freiraumarchitektur.ch

Politische Gemeinde Stansstad

Roger Deflorin

Achereggstrasse 1

6362 Stansstad – Schweiz

+416182407

bauamt@stansstad.ch

www.stansstad.ch/

Neugestaltung Zentrumsfreiräume Stansstad / KV6 Stansstad, km 00.00 bis 00.30, Belagssanierung – Baumeister- und Belagsarbeiten

Zuschlag

Zuschlagsempfänger

Anbieter:

Anliker AG Bauunternehmung, Meierhöflistrasse 18, 6020 Emmenbrücke, Schweiz

Preis des berücksichtigten Angebots:

2 590 895.85 CHF

mit 8.1 % MWST

Anzahl eingegangener Angebote:

5

Zuschlagsentscheid:

Datum des Zuschlagsentscheides:

25.11.2024

Publikationsorgane:

simap.ch

Rechtsmittelbelehrung:

Die Zuschlagsverfügung samt Rechtsmittelbelehrung wurde allen Anbietern zugestellt.

Beschaffungsgegenstand

Diese Publikation bezieht sich auf:

Ausschreibung

Meldungsnummer:

#1834-01

Publikationsdatum:

16.09.2024

Publikationsorgane:

simap.ch

Staatsvertragsbereich:

Nein

Auftragsart:

Bauleistung

Gegenstand und Umfang des Auftrags:

Baumeister- und Belagsarbeiten:

- Art und Umfang der Leistungen (Änderungen vorbehalten):
- Aufbruch Belag: ca. 8200 m²
- Abbruch Randabschlüsse: ca. 1250 m
- Grabenaushub: ca. 1800 m³
- Kabelschutzrohre: ca. 2300 m
- Kontrollschächte: ca. 54 Stk.
- ES/SS: ca. 25 Stk.
- Entwässerungsrohre: ca. 220 m
- Drosseln / Schieber: 2 Stk.
- Spriessungen: ca. 1800 m²
- Spundwände: ca. 190 m²
- Mikropfähle: 4 Stück
- Betonkies / Kiesgemisch: ca. 1150 m³
- Hüllbeton: ca. 120 m³
- Grabenfüllungen: ca. 550 m³
- Randabschlüsse: ca. 1800 m
- Sickerverbundsteine: ca. 365 m²
- Natursteinpflasterungen: ca. 550 m²
- Belagsarbeiten: ca. 1315 to

Gemeinschaftsvokabular

Gemeinschaftsvokabular der EU (Common Procurement Vocabulary, CPV)

Haupt-CPV:

45000000 Bauarbeiten

Normpositionen-Katalog (NPK):

100	Vorbereitung, Spezialtiefbau, Instandsetzung, Umgebung
111	Regiearbeiten
112	Prüfungen
113	Baustelleneinrichtung
116	Holzen und Roden
117	Abbrüche und Demontagen
132	Bohren und Trennen von Beton und Mauerwerk
135	Instandhaltung und Sanierung von Abwassersystemen
151	Bauarbeiten für Werkleitungen

161	Wasserhaltung
162	Baugrubenabschlüsse und Aussteifungen
171	Pfähle
181	Garten- und Landschaftsbau
211	Baugruben und Erdbau
221	Fundationsschichten für Verkehrsanlagen
222	Abschlüsse, Pflästerungen, Plattendecken und Treppen
223	Belagsarbeiten
230	Trasseebau: Entwässerung, Kanalisation, Leitungsarbeiten
237	Kanalisationen und Entwässerungen
241	Ortbetonbau

Art der Bauleistung:

Ausführung

Kategorie:

Tiefbau

Unterlagen

Keine Angabe

Auftraggeber

Zweili InfraPlan AG

Reto Zweili

Bahnhofplatz 1

6370 Stans – Schweiz

+41416110760

kontakt@zweili-infra.ch

www.zweili-infra.ch

Bedarfsstelle (Vergabestelle)

Politische Gemeinde Stansstad

Roger Deflorin

Achereggstrasse 1

6362 Stansstad – Schweiz

0416182407

bauamt@stansstad.ch

www.stansstad.ch/

AUSSCHREIBUNG

Amt für Mobilität

KH4 ENE, Etappe 1, km 02.90 bis 03.50

Gegenstand und Umfang des Auftrags:

Baumeister- und Belagsarbeiten:

Art und Umfang der Leistungen (Änderungen vorbehalten):

- Aufbruch / Fräsen Belag: ca. 8200 m²
- Abbruch Randabschlüsse: ca. 1700 m
- Grabenaushub: ca. 1000 m³
- Kabelschutzrohre: ca. 1350 m
- Kontrollschächte: ca. 1 Stk.
- Schlamm-sammler: ca. 2 Stück
- Sedimentationsanlage: ca. 1 Stück
- ES/SS: ca. 46 Stk.
- Entwässerungsrohre: ca. 30 m
- Drosseln / Schieber: ca. 5 Stk.
- Spriessungen: ca. 1000 m²
- Spundwände: ca. 5000 m²
- Betonkies / Kiesgemisch: ca. 300 m³
- Sickerbölli: ca. 80 m³
- Hüllbeton: ca. 50 m³
- Konstruktionsbeton: ca. 10 m³
- Mithilfe Verlegung FZM Wasserleitung: ca. 450 m (exkl. L+V)
- Grabenfüllungen: ca. 430 m³
- Randabschlüsse: ca. 1750 m
- Belagsarbeiten: ca. 2100 to

Ort der Auftrags-erfüllung:

6373, Ennetbürgen NW, Schweiz
KH4, ENE, Etappe 1, km 02.90 bis 03.50

Ausführungstermin:

Geplante Termine (Vorbehältlich Einsprachen im Baubewilligungsverfahren / Ausführungs-entscheid):

- Eingabe Angebote: 10.02.2025
- Vergaben: 03.03.2025
- Baustart: ca. ab Ende März 2025

Vertragslaufzeit:

03.03.2025–18.12.2026

Dieser Auftrag kann nicht verlängert werden

Eignungskriterien

Kriterien sind in den Dokumenten hinterlegt

Zuschlagskriterien

Kriterien sind in den Dokumenten hinterlegt

Gemeinschaftsvokabular

Gemeinschaftsvokabular der EU (Common Procurement Vocabulary, CPV)

Haupt-CPV:

45000000 Bauarbeiten

Normpositionen-Katalog (NPK)

111 Regiearbeiten

112 Prüfungen

113 Baustelleneinrichtung

117 Abbrüche und Demontagen

135 Instandhaltung und Sanierung von Abwassersystemen

151 Bauarbeiten für Werkleitungen

161 Wasserhaltung

162 Baugrubenabschlüsse und Aussteifungen

221 Foundationsschichten für Verkehrsanlagen

222 Abschlüsse, Pflästerungen, Plattendecken und Treppen

223 Belagsarbeiten

237 Kanalisationen und Entwässerungen

Art der Bauleistung:

Ausführung

Kategorie:

Tiefbau

Teilnahmebedingungen

Bedingungen in den Dokumenten

Termine

Fragerunde 1, einreichen bis:

24.01.2025

Fragerunde wird ausserhalb von simap.ch durchgeführt

Fragen zu den Unterlagen sind innert Frist unter Angabe von Dokument, Seitenzahl oder Ziffer an reto@zweili-infra.ch zu stellen. Die Fragen werden innert 3 Arbeitstagen beantwortet und allen eingeladenen Anbietern zugestellt.

Einreichen des Angebots:

10.02.2025, 10.00 Uhr

Das Angebot muss am Tag des Eingabetermins bis spätestens Mittwoch, 10.02.2025 um 10.00 Uhr abgegeben werden oder eingetroffen sein. Das Risiko, dass das zugestellte Angebot rechtzeitig beim Amt für Mobilität des Kanton Nidwalden, Buochserstrasse 2 (Breitenhaus) eintrifft, liegt beim Anbieter (Zustellung per Post). Die Angebote sind verschlossen und mit dem Vermerk "KH4 Etappe 1, Baumeister- und Belagsarbeiten – nicht öffnen" bis zum Eingabetermin an die Auftragegeberin einzureichen.

Offertöffnung:

10.02.2025

Die Offertöffnung findet auf beim Amt für Mobilität statt und ist nicht öffentlich.

Öffentliche Offertöffnung:

Nein

Unterlagen

Sprache(n) der Ausschreibungsunterlagen:

Deutsch

Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen:

E-Mail-Adresse

reto@zweili-infra.ch

Weitere Informationen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen:

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort bis Mittwoch, 11.12.2024, 12.00 Uhr bei der Zweili InfraPlan AG schriftlich bestellt (Brief oder E-Mail an reto@zweili-infra.ch) werden. Die Bestellungen müssen bis spätestens Mittwoch, 11.12.2024 um 12.00 Uhr im Besitz der Zweili InfraPlan AG, z.H. Reto Zweili, Bahnhofplatz 1, 6370 Stans sein. Das Risiko, dass die zugestellte Bestellung rechtzeitig bei der Zweili InfraPlan AG eintrifft, liegt beim Besteller (Zustellung per Post). Der Versand der Ausschreibungsunterlagen erfolgt ab Mittwoch, 11.12.2024 bis spätestens Freitag, 13.12.2024.

Angebotseinreichung

Sprachen für Angebote:

Deutsch

Art der Einreichung:

Physische Einreichung

Spezifische Formvorschriften:

Das Angebot muss am Tag des Eingabetermins bis spätestens Montag, 10.02.2025 um 10.00 Uhr abgegeben werden oder eingetroffen sein. Das Risiko, dass das zugestellte Angebot rechtzeitig beim Amt für Mobilität des Kanton Nidwalden, Buochserstrasse 2 (Breitenhaus) eintrifft, liegt beim Anbieter (Zustellung per Post).

Die Angebote sind verschlossen und mit dem Vermerk «KH4 Etappe 1, Baumeister- und Belagsarbeiten – nicht öffnen» bis zum Eingabetermin an die Auftraggeberin einzureichen.

Angebote sind an folgende Adresse zu richten

Amt für Mobilität

Toni Zemp

Buochserstrasse 1, Postfach 1241

6371 Stans – Schweiz

Auftraggeber

Beschaffungsstelle

Amt für Mobilität

Toni Zemp

Buochserstrasse 1, Postfach 1241

6371 Stans – Schweiz

041416187202

Baudirektion@nw.ch

Bedarfsstelle (Vergabestelle)

Amt für Mobilität

Buochserstrasse 1, Postfach 1241

6371 Stans – Schweiz

041416187202

Baudirektion@nw.ch

LANDESKIRCHEN

Römisch-Katholische Landeskirche

Versammlung des grossen Kirchenrates der Römisch-Katholischen Landeskirche Nidwalden vom 18. November 2024

Anwesend: 37 Mitglieder – Absolutes Mehr 19

BESCHLÜSSE

1. Genehmigung der Traktandenliste
Die Traktandenliste wird genehmigt.
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 10. Juni 2024
Das Protokoll wird genehmigt.
3. Genehmigung des Budgets 2025
Das Budget 2025 wird genehmigt.
4. Genehmigung der «Vereinbarung zwischen der Diözese Chur und den staatskirchenrechtlichen Organisationen der Bistumskantone Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus und Graubünden über die Berufseinführung im Bistum Chur (Berufseinführungsvereinbarung)» vom 1. Juli 2024.
Die Vereinbarung wird genehmigt.
5. Genehmigung des vorzeitigen Rücktritts des Sekretärs der Landeskirche Nidwalden
Der vorzeitige Rücktritt wird genehmigt.
6. Vereidigung eines Vertreters oder einer Vertreterin der Kirchgemeinde Beckenried in den Grossen Kirchenrat für den Rest der Legislaturperiode
Vereidigt wird Frau Jeannette Amstad, Beckenried.

Daniel Amstad
Sekretär der Landeskirche a.D.

Retouren an:
Engelberger Druck AG
Oberstmühle 3
6370 Stans

NOTFALLDIENSTE

Notfallzentralen

Polizei: 117
Ambulanz: 144
Feuerwehr: 118
Toxikologisches Zentrum: 145

Ärztlicher Notfalldienst

Telefon 041 610 81 61
Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist,
erreicht man den diensthabenden Notfallarzt
unter dieser Nummer.

Notfallzahnarzt

Telefon 1811 oder notfall.sso-uw.ch
Wenn der Hauszahnarzt nicht erreichbar ist,
erreicht man so den diensthabenden
Notfallzahnarzt.

Todesfälle

Bestattungsdienst Flury GmbH (24 h)
Telefon 041 610 56 39

Tierärzte-Notfalldienst

Do, 5. Dezember 2024
Tierarzt Buochs AG
Telefon 041 620 12 06

Sa, 7. und So, 8. Dezember 2024
Der Tierarzt Stans AG
Telefon 041 610 45 51

An Sonn- und Feiertagen beginnt der
Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr,
an Donnerstagen um 8.00 Uhr.
Sie dauern jeweils bis 24.00 Uhr.

Wildtier-Notfalldienst

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)
Die Polizeizentrale bietet für Sie die Person auf,
die je nach Wildtierart zuständig ist.

Kantonale Tierkörpersammelstelle Stans

Telefon 041 618 46 46 (Strasseninspektorat)
Die Sammelstelle beim Strasseninspektorat auf
dem Areal Kreuzstrasse in Stans ist von Montag
bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr geöffnet.
In Notfällen ausserhalb der Öffnungszeiten
kann man sich am Schalter der Kantonspolizei,
Kreuzstrasse 1, melden.

Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

Telefon 041 610 48 71
Mobile 079 782 47 70
Privat 041 661 05 72

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Spitex Nidwalden Palliativpflege

Telefon 041 618 20 50
Telefon Palliativ-Nachtpikett 079 840 20 50

Informationsportal «Gesundheit Alter Nidwalden»

www.info-nw.ch oder Telefon 041 612 16 16
Mo – Fr 7.30 – 12.00 und 13.30 – 17.00 Uhr
Sa 8.00 – 11.00 Uhr